BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DEN AGRARPOLITISCHEN BERICHT 2026

Behandlung im Landtag	
	Datum
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 125/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ministerium 6

Betroffene Stellen 6

I. BERICHT DER REGIERUNG 7

1. Auftrag 7
   - 1.1 Gesetzliche Grundlage 7
   - 1.2 Erarbeitung und Struktur des agrarpolitischen Berichts 2026 8
   - 1.3 Öffentliche Konsultation 9
   - 1.4 Ergebnisse der öffentlichen Konsultation 10
     - 1.4.1 Allgemein 10
     - 1.4.2 Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und landwirtschaftliche Produktionsgrundlagen 11
     - 1.4.3 Pachtverhältnisse, administrative Entlastung, Weiterbildung, soziale Absicherung und Dialogforum 14
     - 1.4.4 Berg- und Alpwirtschaft 15
     - 1.4.5 Biodiversität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz 16
     - 1.4.6 Wasserverfügbarkeit und Anpassung an den Klimawandel 18
     - 1.4.7 Regionale Wertschöpfung, Neobiotamanagement und weitere Massnahmen 19
     - 1.4.8 Umsetzung und Weiterentwicklung der Agrarpolitik 20
     - 1.4.9 Gesamtwürdigung 20

2. Ausgangslage 22
   - 2.1 Agrarpolitischer Bericht 2022 22
   - 2.2 Situation und Entwicklung der liechtensteinischen Landwirtschaft 23
     - 2.2.1 Entwicklung der Anzahl Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzfläche 23
     - 2.2.2 Entwicklung der Flächennutzung und der Tierhaltung 25
     - 2.2.3 Entwicklung der Wertschöpfung und der Einkommen 28
     - 2.2.4 Entwicklung der staatlichen Förderleistungen 32
     - 2.2.5 Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitsbelastung 33

2.2.6 Pachtsituation und Besitzverteilung der bewirtschafteten Flächen 34
2.3 Einschätzung zur bisherigen Entwicklung und heutigen Situation 35
2.4 Stand Umsetzung des agrarpolitischen Berichts 2022 38
2.4.1 Vision der Landwirtschaft Liechtensteins und agrarpolitische Massnahmen 38
2.4.2 Umsetzungsstand der agrarpolitischen Massnahmen 38
2.4.3 Einschätzung zum Umsetzungsstand der Massnahmen 46

3. Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik 48
3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen 48
3.2 Gesellschaftliche Entwicklungen mit Einfluss auf die Landwirtschaft 48
3.3 Wirtschaftliche Entwicklungen mit Einfluss auf die Landwirtschaft 49
3.4 Politische Entwicklungen mit Einfluss auf die Landwirtschaft 49
3.5 Agrarpolitische Entwicklung in der Schweiz 54
3.6 Folgerungen für die zukünftige Weiterentwicklung der Agrarpolitik 55

4. Weiterentwicklung der Agrarpolitik 57
4.1 Landwirtschaftliches Leitbild 57
4.1.1 Visionen der Landwirtschaft Liechtensteins 57
4.1.2 Leitbildbotschaften der Landwirtschaft Liechtensteins 58
4.1.3 Agrarpolitische Ziele 59
4.1.4 Strategische Ausrichtung der Agrarpolitik 59
4.2 Massnahmen 62
4.2.1 Massnahmenübersicht 62
4.2.2 Massnahme im Handlungsfeld Bildung 67
4.2.3 Massnahmen im Handlungsfeld Soziales und Gesellschaft 68
4.2.4 Massnahmen im Handlungsfeld Märkte, Ökonomie und technischer Fortschritt 71
4.2.5 Massnahmen im Handlungsfeld Ökologie und Klimaschutz 74

5. Vom Bericht zur Umsetzung 86
5.1 Monitoring und Berichterstattung 86
5.2 Finanzentwicklung der Folgejahre und Ausblick 86

II. ANTRAG DER REGIERUNG 88

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung unterbreitet dem Landtag gemäss Landwirtschaftsgesetz mindestens alle vier Jahre einen agrarpolitischen Bericht. Auf dessen Grundlage wird die Weiterentwicklung der Agrarpolitik beschlossen. Der letzte Bericht stammt aus dem Jahr 2022. Er definierte ein neues landwirtschaftliches Leitbild mit drei Stossrichtungen: 1. Eine wirkungsorientierte Ökologisierung der Landwirtschaft, 2. eine Stärkung von Innovationskraft, Wissensstand und regionaler Wertschöpfung, und 3. eine breitere Ausrichtung der Agrarpolitik, so dass alle relevanten Landwirtschaftsakteure und die gesamte Gesellschaft einbezogen werden. Entlang dieser Stossrichtungen wurden 18 Massnahmen definiert.

Der vorliegende agrarpolitische Bericht 2026 wurde unter Einbezug der relevanten Akteure erarbeitet. Der Fokus lag auf der bisherigen und der zukünftigen Entwicklung der Landwirtschaft. Zudem wurde der Umsetzungsstand der Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 beurteilt und der Anpassungsbedarf in der Weiterentwicklung der Agrarpolitik identifiziert.

Die Analyse zeigt, dass die liechtensteinische Landwirtschaft insgesamt über stabile Strukturen verfügt. Die dominierende Tierhaltung ist beständig, während im Pflanzenbau eine zunehmende Ausrichtung auf Spezialkulturen erkennbar ist. Die Gesamtwertschöpfung bewegt sich seit 2021 weitgehend auf gleichbleibendem Niveau. Dennoch ist das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen pro Betrieb nach mehreren Jahren des Anstiegs zuletzt wieder zurückgegangen. Die Einkommensentwicklung verläuft jedoch uneinheitlich, mit deutlichen Unterschieden zwischen den Betrieben sowie zwischen Tal- und Bergzone.

Die Beurteilung des Umsetzungsstandes der Massnahmen von 2022 zeigt, dass bis Juni 2026 drei Massnahmen vollständig umgesetzt wurden. Zehn Massnahmen wurden teilweise umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung, fünf Massnahmen wurden bislang nicht umgesetzt. Gründe dafür sind ein zu ambitionierter Zeitplan, personelle Engpässe sowie veränderte Prioritäten.

Für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik sind folgende Punkte relevant:

- *Die Bedeutung von landwirtschaftlicher Produktion und Versorgungssicherheit hat durch globale Krisen zugenommen.*

- *Der Schutz natürlicher Ressourcen bleibt für die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft und deren Unterstützung zentral (Biodiversität, Wasser, Boden, Luft).*
- *Der Klimawandel beeinflusst die Landwirtschaft stark. Nötig ist eine Balance zwischen Produktion, Ressourcenschutz und Anpassung, unterstützt durch Aus- und Weiterbildung sowie Beratung.*
- *Die Landwirtschaft ist auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen, insbesondere im Hinblick auf langfristige Investitionen und deren Finanzierung.*

Vor diesem Hintergrund wurde das Leitbild von 2022 punktuell weiterentwickelt und der Massnahmenkatalog an die aktuellen Rahmenbedingungen und an die zukünftigen Herausforderungen angepasst. Ergebnis ist ein Katalog von 16 Massnahmen, von denen sechs prioritär umgesetzt werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Verwaltungsvereinfachung, die Nachhaltigkeitsbewertung, die Bekämpfung invasiver Arten, Fragen der Bewässerung sowie die Emissionsreduktion.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft
Amt für Umweltschutz

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1660

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den agrarpolitischen Bericht 2026 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUFTRAG

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Regierung unterbreitet dem Landtag gemäss Art. 7 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG)[1] mindestens alle vier Jahre einen agrarpolitischen Bericht. Im Bericht beschreibt sie insbesondere:

a) die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Agrarpolitik,

b) die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe,

c) die Ausgabenentwicklung der Vorjahre, und

d) die Finanzentwicklung der Folgejahre.

[1] Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 42.

Der Landtag genehmigt auf Grundlage des agrarpolitischen Berichts die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Agrarpolitik und beschliesst über die von der Regierung gestellten Anträge.

Der letzte agrarpolitische Bericht wurde dem Landtag im Jahr 2022 unterbreitet (Bericht und Antrag Nr. 111/2022).

1.2 Erarbeitung und Struktur des agrarpolitischen Berichts 2026

Mit dem agrarpolitischen Bericht 2022 wurde ein neues Leitbild für die liechtensteinische Landwirtschaft definiert. Dieses Leitbild wird im agrarpolitischen Bericht 2026 mehrheitlich übernommen (siehe Kapitel 4). Auf Grundlage der Erfahrungen mit den im agrarpolitischen Bericht 2022 definierten Massnahmen sowie der bisherigen Entwicklung der Landwirtschaft wurden die Stossrichtungen der Agrarpolitik und die agrarpolitischen Massnahmen überprüft und bei Bedarf gezielt angepasst. Dabei wurden auch neue gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklungen im Umfeld der liechtensteinischen Landwirtschaft berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung wurden die relevanten Akteure der liechtensteinischen Land- und Ernährungswirtschaft in verschiedenen Formaten einbezogen:

- Workshops mit dem damaligen Amt für Umwelt[2];
- Interviews mit den relevanten Amtsstellen und der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO);
- Multi-Stakeholder-Workshop;
- Stellungnahme der landwirtschaftlichen Organisationen;
- öffentliche Konsultation des Berichtentwurfs.

[2] Das Amt für Umwelt wurde per 1. August 2026 in das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft aufgeteilt.

Der Fokus im Bearbeitungsprozess lag auf folgenden Punkten:

- Entwicklung der liechtensteinischen Landwirtschaft in den letzten zehn Jahren unter Berücksichtigung der relevanten Einflussfaktoren;
- erwartete Entwicklung der liechtensteinischen Landwirtschaft in den nächsten zehn Jahren unter Berücksichtigung der relevanten Einflussfaktoren;
- Anpassungsbedarf des agrarpolitischen Berichts 2022, insbesondere hinsichtlich der Massnahmen sowie deren Priorisierung in der Umsetzung.

Der agrarpolitische Bericht 2026 dokumentiert erstens die wichtigsten Ergebnisse aus dem Erarbeitungsprozess. Darauf aufbauend werden zweitens der in Einzelpunkten justierte Bericht 2022 und die zur Umsetzung geplanten Massnahmen festgehalten. Diese entsprechen weitgehend den im Jahr 2022 definierten Massnahmen, teilweise jedoch in angepasster Form. Vollständig umgesetzte Massnahmen werden nicht mehr aufgeführt, während vier neue Massnahmen ergänzt wurden.

1.3 Öffentliche Konsultation

Mit Beschluss vom 7. Juli 2026 hat die Regierung den Entwurf des agrarpolitischen Berichts 2026 zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Die ursprünglich bis zum 28. August 2026 angesetzte Konsultationsfrist wurde aufgrund eines Antrags auf Fristerstreckung bis zum 30. September 2026 verlängert.

Folgende Konsultationsteilnehmende haben die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR)
- Biohof Verein
- Botanisch-Zoologische Gesellschaft (BZG)
- Bürgergenossenschaft Triesen
- Bürgergenossenschaft Vaduz

- Fischereiverein Liechtenstein (FVL)
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)
- Liechtenstein Marketing
- Gemeinden Balzers, Eschen-Nendeln, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Lorenz Büchel
- SDG Allianz
- Stiftung Lebenswertes Liechtenstein
- Verein Ackerschaft
- Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO)

1.4 Ergebnisse der öffentlichen Konsultation

1.4.1 Allgemein

Der Entwurf des agrarpolitischen Berichts 2026 wird überwiegend unterstützt. Insgesamt zeigen die Rückmeldungen, dass die grundsätzliche Stossrichtung des agrarpolitischen Berichts 2026 auf breite Zustimmung stösst. Insbesondere die stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheit und der Resilienz der Landwirtschaftsbetriebe sowie die ausgewogene Berücksichtigung von Produktions-, Umwelt- und Klimazielen werden positiv beurteilt. Gleichzeitig werden unterschiedliche Erwartungen an die konkrete Ausgestaltung und Weiterentwicklung der agrarpolitischen Instrumente deutlich.

Während insbesondere von landwirtschaftlicher Seite die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Sicherung der Produktionsgrundlagen und die Reduktion administrativer Belastungen hervorgehoben werden, legen Umweltorgani-

sationen einen stärkeren Fokus auf die ökologische Wirksamkeit der Fördermassnahmen sowie die Festlegung überprüfbarer Umweltziele. Die Gemeinden und Bürgergenossenschaften betonen insbesondere die Bedeutung praxistauglicher Lösungen und den Erhalt der Bodenqualität, die Berücksichtigung ihrer Interessen als Grundeigentümerinnen sowie ihre Einbindung in die Umsetzung einzelner Massnahmen respektive deren Entwicklung.

Die Regierung hat die eingegangenen Anregungen geprüft und verschiedene Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen. An der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung des Berichts wird festgehalten. Dieser verfolgt weiterhin das Ziel, die bestehende Agrarpolitik unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen gezielt weiterzuentwickeln. Eine umfassende Neuausrichtung der Agrarpolitik oder eine grundlegende Umgestaltung des landwirtschaftlichen Fördersystems ist im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht vorgesehen.

1.4.2 Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und landwirtschaftliche Produktionsgrundlagen

Ein zentrales Anliegen verschiedener Stellungnahmen betrifft die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Insbesondere die VBO weist auf die Bedeutung wirtschaftlich stabiler und investitionsfähiger Betriebe für die langfristige Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion hin. Steigende Produktionskosten, die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Hofnachfolge sowie die langfristige Planungssicherheit werden dabei als wesentliche Herausforderungen genannt.

Diesen Anliegen wird im überarbeiteten Bericht durch ergänzende Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft Rechnung getragen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit bildet neben den ökologischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen weiterhin einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen

Leitbilds. Auch die Bedeutung der bestehenden Einkommensbeiträge für die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe wird stärker hervorgehoben.

Verschiedene Stellungnehmende fordern darüber hinaus eine weitergehende Anpassung des landwirtschaftlichen Fördersystems. Die Vorschläge reichen von einer stärkeren Ausrichtung der Direktzahlungen auf nachweisbare ökologische Leistungen bis hin zur Erhöhung einzelner Einkommens- und Erschwernisbeiträge oder zur Etablierung eines staatlichen Förderprogramms für die Hofnachfolge. Dabei zeigen sich teilweise gegensätzliche Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung der Förderung.

Die Regierung hält vor diesem Hintergrund an einer schrittweisen Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente fest. Das gegenwärtige Fördersystem erfüllt wichtige Funktionen hinsichtlich der Einkommenssicherung und der Erbringung gesellschaftlich erwünschter Leistungen. Eine grundlegende Umgestaltung des Fördersystems würde vertiefte Abklärungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe voraussetzen und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Insbesondere wird auf eine Abschaffung oder grundlegende Neuausrichtung der Raufutterverzehrerbeiträge verzichtet, da diese für zahlreiche Betriebe eine wichtige Einkommensgrundlage bilden.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehene Massnahme zum Teuerungsausgleich wurde beibehalten. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, die Auswirkungen der allgemeinen Kostenentwicklung auf die landwirtschaftlichen Förderbeiträge angemessen zu berücksichtigen. Weitergehende Forderungen nach einer umfassenden Neugestaltung des Fördersystems oder einer regelmässigen Anpassung der Einkommensbeiträge an die Teuerungsentwicklung wurde hingegen nicht übernommen. Eine regelmässige Teuerungsanpassung der Direktzahlungen besteht beispielsweise auch in der Schweiz und in Österreich nicht. Ebenso nicht aufgenommen wurde die Forderung nach einem staatlichen Förderprogramm für

die Hofnachfolge. Aus Sicht der Regierung sind die rechtlichen Grundlagen und die bestehenden Instrumente ausreichend, um den Einstieg junger Landwirtinnen und Landwirte zu fördern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnahmen liegt auf dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mehrere Organisationen fordern neben dem qualitativen auch einen stärkeren quantitativen Bodenschutz sowie verbindliche Massnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Die Bedeutung des Bodens als begrenzte und nicht erneuerbare Produktionsgrundlage wird anerkannt. Mit der vorgesehenen Bodenkartierung und der angedachten Erarbeitung eines Bodenfruchtbarkeitskonzepts werden wichtige Grundlagen für die langfristige Erhaltung der Bodenqualität geschaffen. Weitergehende Fragen des raumplanerischen Schutzes landwirtschaftlicher Flächen können jedoch nicht im Rahmen der Agrarpolitik gelöst werden und sind in den dafür vorgesehenen Verfahren zu behandeln. Auf die Ankündigung einer umfassenden raumplanerischen Gesetzesrevision im agrarpolitischen Bericht wird deshalb verzichtet. Ergänzend wird jedoch festgehalten, dass bei der Planung und Genehmigung von raumwirksamen Vorhaben landwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Zudem wird auf das Raumkonzept Liechtenstein 2020 und den Landesrichtplan als bestehende strategische Instrumente verwiesen, denen bei der langfristigen Sicherung landwirtschaftlicher Böden eine besondere Bedeutung zukommt.

Nicht berücksichtigt wurden Anliegen nach der Einrichtung von Pflichtlagern. Liechtenstein ist aufgrund des Zollvertrags eng in die wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz eingebunden und kann damit auf die bestehenden schweizerischen Strukturen der Vorsorge und Krisenbewältigung zurückgreifen.

1.4.3 Pachtverhältnisse, administrative Entlastung, Weiterbildung, soziale Absicherung und Dialogforum

Die Sicherung langfristiger Pachtverhältnisse wird in zahlreichen Stellungnahmen als wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Stabilität und Investitionsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dies ist auch notwendig für die Umsetzung überbetrieblicher Infrastrukturmassnahmen wie Bewässerungsanlagen. Die vorgesehene Verlängerung der Pachtverhältnisse wird grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig weisen Gemeinden und Bürgergenossenschaften darauf hin, dass ihre Interessen als Grundeigentümerinnen angemessen berücksichtigt werden müssen.

Die entsprechende Massnahme wird deshalb mit Ausnahme der Ergänzung der notwendigen Rahmenbedingungen unverändert beibehalten. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich Mindestpachtdauer und Kündigungsfristen, bleibt dem nachfolgenden Gesetzgebungsprozess vorbehalten, in dessen Rahmen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Anliegen und Interessen einbringen können.

Breite Unterstützung findet auch das Ziel, den administrativen Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe zu reduzieren. Mehrere Stellungnehmende verweisen auf die Möglichkeiten der Digitalisierung, der besseren Abstimmung bestehender Datensysteme sowie einer Vereinfachung administrativer Abläufe. Diese Anliegen sollen mit der entsprechenden Massnahme gezielt adressiert werden. Eine Ausweitung staatlicher Dienstleistungen auf die Datenerfassung unmittelbar in den einzelnen Betrieben, wie sie angeregt wurde, ist hingegen nicht vorgesehen. Als Unterstützungsangebot bleibt die bereits heute jeweils am Mittwochnachmittag angebotene Sprechstunde im Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft bestehen.

Unterschiedliche Einschätzungen bestehen hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen verpflichtenden Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen. Während die Bedeutung einer starken Bildung grundsätzlich anerkannt wird, wird insbesondere eine Verpflichtung kritisch beurteilt. Vor diesem Hintergrund wird auf die Einführung einer Weiterbildungspflicht verzichtet und stattdessen auf die bestehende finanzielle Unterstützung für den Besuch ausgewählter Kurse zur Vorbereitung auf landwirtschaftsrelevante Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen verwiesen.

Die Massnahmen zur sozialen Absicherung und zum Dialogforum wurden positiv beurteilt und bleiben unverändert Bestandteil des Berichts.

1.4.4 Berg- und Alpwirtschaft

Mehrere Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die besonderen Herausforderungen der Berg- und Alpwirtschaft im Konsultationsentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere die Gemeinde Triesenberg und die VBO betonen die Bedeutung einer wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung von Hanglagen und Alpen. Neben den erschwerten Produktionsbedingungen werden der erhöhte Arbeitsaufwand, die landwirtschaftliche Infrastruktur, die Wasserversorgung sowie der Herdenschutz als zentrale Herausforderungen genannt. Im Zusammenhang mit dem Herdenschutz wird zudem auf die veränderte Situation durch die zunehmende Präsenz von Wölfen hingewiesen.

Diese Anliegen wurden berücksichtigt und der Massnahmenkatalog um eine Massnahme ergänzt: So soll die Verordnung über die Förderung der Landschaftspflege von Berggebieten, Hanglagen und Grenzertragsstandorten (LPFV)[3] auf ihren Anpassungsbedarf hin überprüft werden. Zudem wurde die von der Regierung im

[3] Verordnung vom 2. März 2010 über die Förderung der Landschaftspflege von Berggebieten, Hanglagen und Grenzertragsstandorten (Landschaftspflege-Förderungs-Verordnung; LPFV), LGBI. 2010 Nr. 53.

September 2026 beschlossene Überprüfung des bestehenden Wolfskonzepts im Kapitel zu den politischen Entwicklungen aufgenommen.

1.4.5 Biodiversität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Die Stellungnahmen zeigen unterschiedliche Erwartungen an die weitere ökologische Ausrichtung der Landwirtschaft. Während insbesondere Umweltorganisationen eine stärkere Verknüpfung von Förderbeiträgen mit messbaren ökologischen Leistungen fordern, weisen landwirtschaftliche Organisationen auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Gleichwertigkeit mit den schweizerischen Rahmenbedingungen hin.

Im überarbeiteten Bericht wurden die Bezüge zum Aktionsplan Biodiversität 2030+ deutlicher herausgearbeitet. Zudem wird bei der vorgesehenen Weiterentwicklung der Biodiversitätsförderung die Bedeutung einer langfristig ausgerichteten Wirkungskontrolle stärker betont. Diese soll dazu beitragen, die Wirksamkeit bestehender Massnahmen besser zu beurteilen und Erkenntnisse für deren künftige Ausgestaltung zu gewinnen. Dabei sollen neben den Ergebnissen der Wirkungskontrolle auch die bisherigen Erfahrungen aus dem Vollzug berücksichtigt werden.

Weitergehende Forderungen nach zusätzlichen verbindlichen Biodiversitätszielen wurden nicht übernommen. Die bestehenden agrarpolitischen Zielsetzungen sollen weiterhin in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Eine einseitige Gewichtung einzelner Ziele würde dem im Leitbild verankerten Ansatz einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Landwirtschaft nicht entsprechen.

Auch die Nachhaltigkeitsbewertung der Landwirtschaftsbetriebe wird in verschiedenen Stellungnahmen angesprochen. Grundsätzlich wird das Instrument als Möglichkeit zur Verbesserung der betrieblichen Nachhaltigkeit anerkannt. Gleichzeitig werden Bedenken hinsichtlich des zusätzlichen Aufwands und einer

möglichen Verknüpfung mit den Direktzahlungen geäussert. Die konkrete Ausgestaltung wird auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem laufenden Pilotprojekt festgelegt werden. Mit Ausnahme einzelner sprachlicher Anpassungen wurde die Massnahme daher unverändert beibehalten.

Bei der Massnahme zu den Pflanzenschutzmitteln wurde der Titel an die in der Schweiz übliche Formulierung angepasst. An der Kampagne zu Pflanzenschutzmitteln wird jedoch trotz Kritik aus landwirtschaftlichen Kreisen festgehalten. Diese bildet eine wichtige Grundlage für die Analyse des Mitteleinsatzes und ermöglicht es, gezielte Massnahmen abzuleiten, beispielsweise die Entwicklung bedarfsgerechter Beratungsangebote. Auf die Festlegung verbindlicher quantitativer Reduktionsziele, wie aus Umweltkreisen gefordert, wurde hingegen verzichtet.

Die Massnahme zur Reduktion der Entstehung von Treibhausgasemissionen wird in den Stellungnahmen unterschiedlich beurteilt. Während einzelne Stellungnehmende eine stärkere Verknüpfung mit übergeordneten Klimazielen sowie eine umfassendere Betrachtung der Klimawirkung der Landwirtschaft fordern, wird von anderer Seite auf mögliche Wettbewerbsnachteile gegenüber der Schweizer Landwirtschaft hingewiesen. Die Durchführung eines Pilotprojekts wird grundsätzlich begrüsst. Die Regierung hält deshalb mit Ausnahme von sprachlichen Anpassungen an der Massnahme fest, um über das laufende Pilotprojekt zunächst Erkenntnisse über geeignete Klimamassnahmen und deren praktische Umsetzbarkeit zu gewinnen.

Dem Anliegen, die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) als Referenz- und Orientierungsrahmen zu ergänzen, wurde Rechnung getragen.

1.4.6 Wasserverfügbarkeit und Anpassung an den Klimawandel

Die Weiterentwicklung des Bewässerungskonzepts wird in den Stellungnahmen breit unterstützt. Die zunehmenden Trockenperioden und die damit verbundenen Herausforderungen für die landwirtschaftliche Produktion unterstreichen die Bedeutung einer langfristigen und koordinierten Planung der Wasserversorgung.

Verschiedene Stellungnehmende fordern eine raschere Umsetzung konkreter Bewässerungslösungen und den Aufbau geeigneter Infrastrukturen. Andere betonen den Schutz der Gewässer, die Berücksichtigung ökologischer Anforderungen und die Notwendigkeit einer standortangepassten landwirtschaftlichen Produktion.

An der vorgesehenen Weiterentwicklung des bestehenden Konzepts wird festgehalten. Die entsprechende Massnahme wurde dahingehend präzisiert, dass sowohl der aktuelle Stand der Arbeiten als auch der partizipative Erarbeitungsprozess detaillierter dargestellt werden. So werden die VBO, die betroffenen Gemeinden, die Wasserversorger sowie weitere relevante Akteure wie der FVL und die LGU einbezogen. Zudem werden neben der Erschliessung geeigneter Wasserressourcen insbesondere wassersparende Verfahren, ein effizienter Wassereinsatz sowie die natürlichen Grenzen der Wasserverfügbarkeit berücksichtigt. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzepts wird auch die zukünftige Nutzung der verschiedenen Wasserquellen vertieft geprüft.

Nicht übernommen wurden einzelne Forderungen nach einer verbindlichen und flächendeckenden Umsetzung zusätzlicher Bewässerungsinfrastrukturen ab 2027. Die konkrete Ausgestaltung und zeitliche Umsetzung müssen auf den Ergebnissen der laufenden Abklärungen beruhen und die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

1.4.7 Regionale Wertschöpfung, Neobiotamanagement und weitere Massnahmen

Die Förderung regionaler Wertschöpfungsketten und innovativer landwirtschaftlicher Projekte wird in verschiedenen Stellungnahmen positiv beurteilt. Als mögliche Ansatzpunkte werden insbesondere die Zusammenarbeit mit der Gastronomie, dem Detailhandel und dem Tourismus sowie die bessere Vermarktung regionaler Produkte genannt. Die Massnahme wurde daher mit Ausnahme einzelner Anpassungen unverändert beibehalten.

Auch die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten wird breit unterstützt. Verschiedene Stellungnehmende fordern eine klare Festlegung der Zuständigkeiten sowie einen effizienten Vollzug. Die Massnahme wurde dahingehend ergänzt, dass geprüft werden soll, wie eine zentrale Koordination des Neobiotamanagements mittel- bis langfristig organisatorisch verankert werden kann. Auf die Festlegung verbindlicher Fristen für die flächendeckende Umsetzung wird hingegen verzichtet. Dies würde eine Planungssicherheit suggerieren, die in diesem dynamischem Handlungsfeld nicht besteht. Zudem würde eine flächendeckende Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordern, die weder realistisch verfügbar noch mit einem entsprechenden Erfolgsgarantie verbunden wären.

Darüber hinaus enthalten die Stellungnahmen verschiedene zusätzliche Anliegen, unter anderem zur Hobbytierhaltung, zu Tierseuchen, zur Forschung auf Landwirtschaftsbetrieben sowie zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Auf eine Aufnahme dieser Themen wird verzichtet, da sie den Rahmen des Berichts überschreiten würden.

1.4.8 Umsetzung und Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Mehrere Stellungnehmende regen an, den Massnahmenkatalog mit verbindlicheren Zeitvorgaben, messbaren Wirkungsindikatoren und einer stärkeren Priorisierung zu ergänzen. Zudem wird eine regelmässigere Berichterstattung über den Stand der Umsetzung und die erreichten Wirkungen gefordert.

Die Regierung anerkennt die Bedeutung einer nachvollziehbaren Umsetzung und einer laufenden Überprüfung der agrarpolitischen Massnahmen. Die im Bericht vorgesehene Überprüfung der Umsetzung (siehe Kapitel 5) wird jedoch als ausreichend erachtet. Auf die Einführung eines zusätzlichen formellen Monitorings wurde deshalb verzichtet, da davon kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

1.4.9 Gesamtwürdigung

Die öffentliche Konsultation bestätigt insgesamt den im agrarpolitischen Bericht 2026 gewählten Ansatz einer gezielten Weiterentwicklung der bestehenden Agrarpolitik. Die eingegangenen Stellungnahmen zeigen sowohl die breite Unterstützung für die formulierten Zielsetzungen als auch die unterschiedlichen Erwartungen an deren konkrete Umsetzung.

Der überarbeitete Bericht trägt diesen Rückmeldungen beispielsweise durch ergänzende Ausführungen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Landwirtschaft, eine stärkere Berücksichtigung der Berg- und Alpwirtschaft sowie durch Präzisierungen beispielsweise in den Bereichen Bewässerung, Biodiversität und Neobiota Rechnung.

Auf eine grundlegende Neuausrichtung des Fördersystems, zusätzliche verbindliche ökologische Vorgaben oder die Aufnahme weitergehender raumplanerischer Massnahmen wird hingegen verzichtet. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik

soll vielmehr auf den bestehenden Grundlagen aufbauen und die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen weiterhin ausgewogen berücksichtigen.

Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation bilden damit eine wichtige Grundlage für die weitere Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen. Gleichzeitig unterstreichen sie die Bedeutung eines kontinuierlichen Austauschs zwischen Regierung, Verwaltung, Landwirtschaft und weiteren betroffenen Kreisen. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik wird auch künftig als fortlaufender Prozess verstanden, bei dem neue Erkenntnisse, veränderte Rahmenbedingungen und Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis berücksichtigt werden.

2. AUSGANGSLAGE

2.1 Agrarpolitischer Bericht 2022

Mit dem agrarpolitischen Bericht 2022 wurde die Grundlage für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik Liechtensteins geschaffen und das landwirtschaftliche Leitbild 2022 mit neuen strategischen Zielen definiert. Demnach erfolgt die Weiterentwicklung der Agrarpolitik entlang von drei Stossrichtungen:

(1) eine wirkungsorientierte Ökologisierung der Landwirtschaft,

(2) eine Stärkung von Innovationskraft, Wissensstand und regionaler Wertschöpfung und

(3) eine breitere Ausrichtung der Agrarpolitik, so dass alle relevanten Landwirtschaftsakteure und die gesamte Gesellschaft einbezogen werden.

Der agrarpolitische Bericht 2022 enthält entlang dieser Stossrichtungen insgesamt 18 Massnahmen, die mit finanziellen und personellen Konsequenzen verknüpft sind. Die Massnahmen umfassen die Handlungsfelder Bildung (eine Massnahme), Soziales und Gesellschaft (vier Massnahmen), Märkte, Ökonomie und technischer Fortschritt (drei Massnahmen) sowie Ökologie und Klimaschutz (zehn Massnahmen). Ziel der Massnahmen ist, sowohl Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe – etwa neue Betriebszweige, lokale Wertschöpfungsketten und alternative Einkommensquellen – als auch eine wirkungsorientierte Ökologisierung der Landwirtschaft zu fördern.

Tabelle 1: Übersicht der Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022

Handlungsfeld	Massnahme
Bildung	1. Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen
Soziales und Gesellschaft	2. Verbesserung der sozialen Absicherung
	3. Dialogforum Landwirtschaft
	4. Erhöhung der Kündigungsfrist von gepachteten Böden in der Landwirtschaftszone
	5. Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes
Märkte, Ökonomie und technischer Fortschritt	6. Neuausrichtung der Stiftung Agrarmarketing sowie Unterstützung beim Aufbau einer zentralen Vermarktungseinrichtung in privater Trägerschaft
	7. Positionierung von liechtensteinischen landwirtschaftlichen Produkten durch die «Marke Liechtenstein»
	8. Förderung der Entwicklung von Innovationen
Ökologie und Klimaschutz	9. Einführung einer Nachhaltigkeitsbewertung der Betriebe
	10. Reduktion der Toleranzbereiche bei Stickstoff und Phosphor in der Nährstoffbilanz
	11. Absenkung der maximalen ausbringbaren Hofdüngermenge
	12. Massnahme zur Regulierung der Hofdüngerabfuhr
	13. Erfolgskontrolle
	14. Bodenkartierung
	15. Feuchtackerflächen
	16. Reduktion der Entstehung von Treibhausgasemissionen
	17. Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
	18. Anpassung der landwirtschaftlichen Zonen

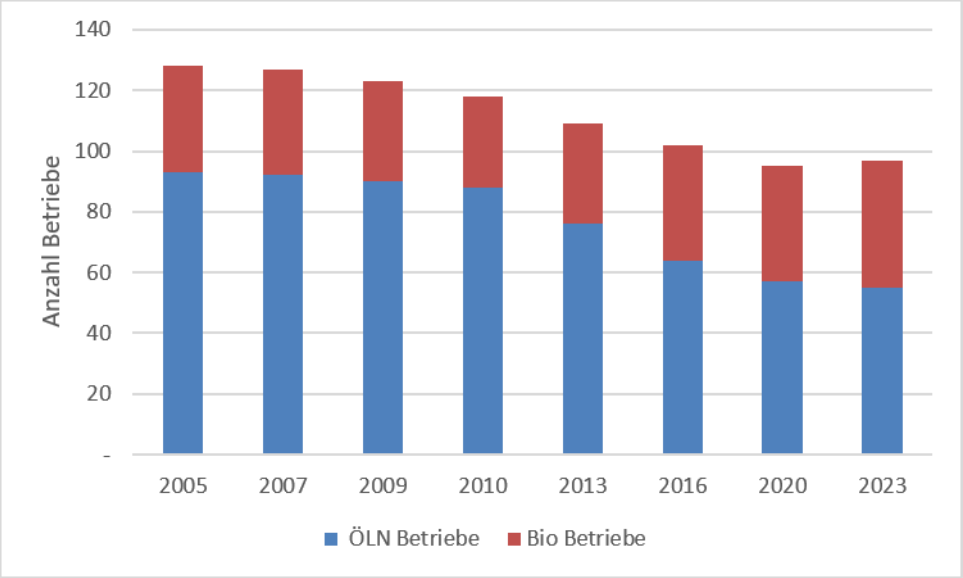
2.2 Situation und Entwicklung der liechtensteinischen Landwirtschaft

2.2.1 Entwicklung der Anzahl Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Im Jahr 2023 gab es in Liechtenstein insgesamt 97 anerkannte Landwirtschaftsbetriebe. Davon wirtschafteten 42 Betriebe (43.3%) nach den Richtlinien des biologischen Landbaus. Im Vergleich zum Jahr 2020 hat sich die Zahl der Bio-Betriebe um vier Betriebe erhöht. Von den 97 Betrieben lagen 20 in der Bergzone.

In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Betriebe um 8% zurückgegangen. Dieser Rückgang fand vor allem in den Jahren 2009 bis 2020 statt. Zwischen 2020 und 2023 nahm die Zahl der Betriebe hingegen wieder leicht zu und stieg um zwei Betriebe.[4]

Abbildung 1: Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und der Biobetriebe[5]



Von den 97 Betrieben wurden im Jahr 2023 87 Betriebe im Vollerwerb, acht im Haupterwerb und zwei Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet[6]. Gleichzeitig bewirtschaftete mehr als die Hälfte der Betriebe eine Nutzfläche von über 30 Hektaren, wobei 20 Betriebe eine Nutzfläche von 50 ha und mehr aufwiesen. Drei Betriebe bewirtschafteten eine landwirtschaftliche Nutzfläche von weniger als fünf Hektaren.

Die durchschnittliche Nutzfläche pro Betrieb betrug im Jahr 2023 37 Hektaren. Dabei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Zonen: Während ein

---

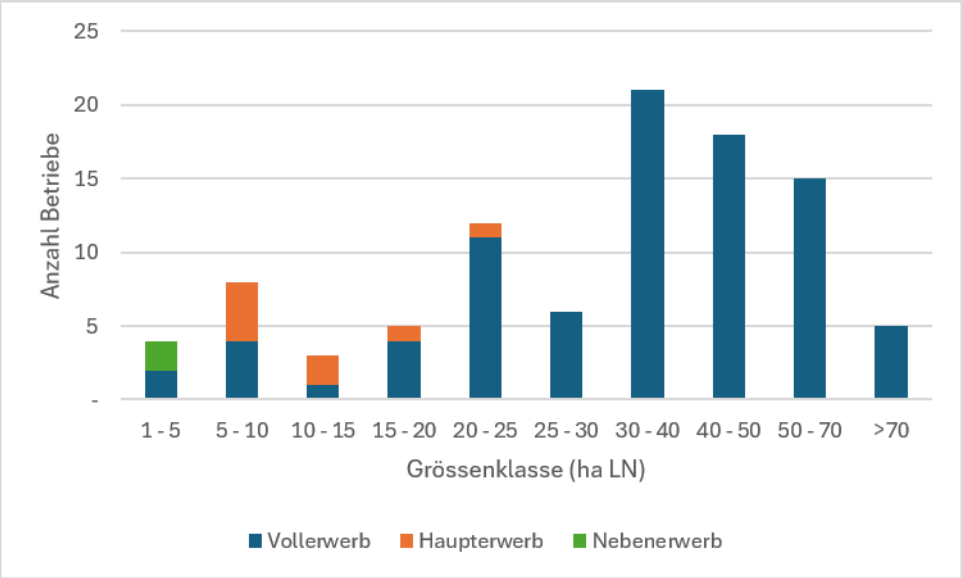
4 Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

5 Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

6 Die Einteilung in Haupt-, Voll- und Nebenerwerb erfolgt über die Standardarbeitskraft (SAK). Dieser Wert schätzt den Arbeitsaufwand auf einem Betrieb. Liegt dieser bei mindestens 1.0 SAK pro Jahr, spricht man von einem Vollerwerbsbetrieb, zwischen 0.5 und 1 SAK pro Jahr liegt ein Haupterwerbsbetrieb vor und bei 0.4 bis 0.5 SAK pro Jahr handelt es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb.

durchschnittlicher Betrieb in der Talzone rund 40 Hektaren bewirtschaftete, waren es in der Bergzone im Durchschnitt 25 Hektaren.[7]

Abbildung 2: Grössenstruktur der Betriebe 2023[8]



2.2.2 Entwicklung der Flächennutzung und der Tierhaltung

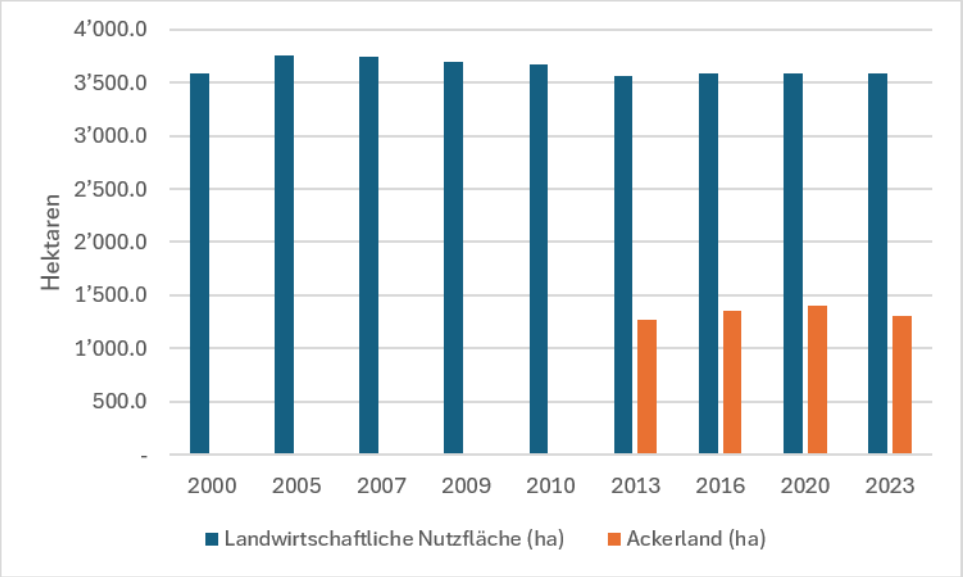
Die landwirtschaftliche Nutzfläche als wichtigste Produktionsressource hat zwischen 2016 und 2023 rechnerisch um knapp 2 Hektaren auf 3'590 Hektaren zugenommen. Die Zunahme kann dadurch erklärt werden, dass die Flächen seit 2023 georeferenziert und somit genauer erfasst werden.

---

7 Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

8 Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

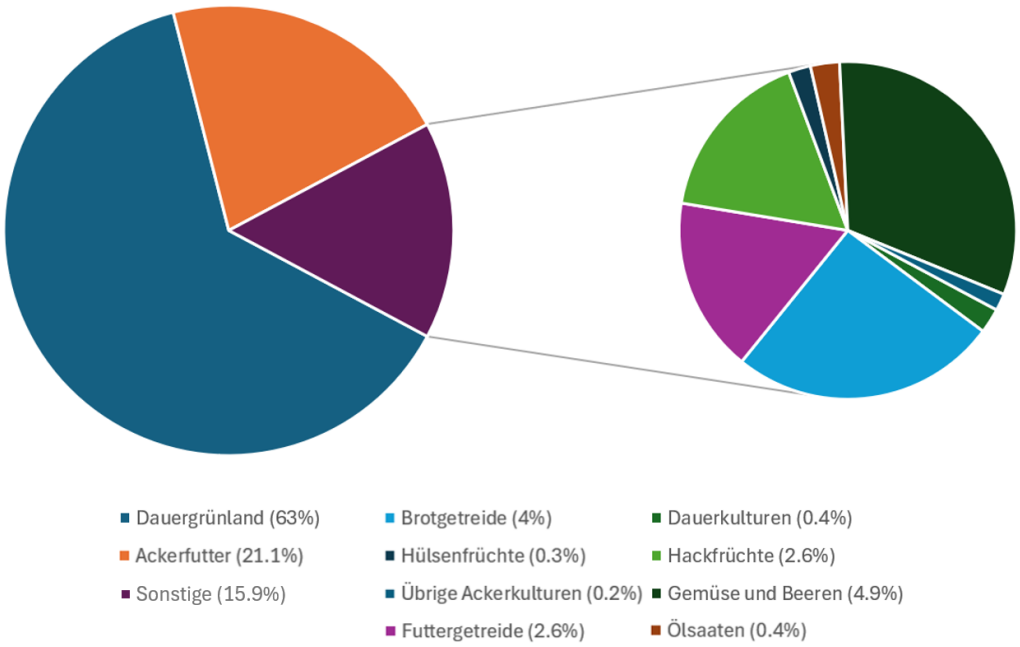
Abbildung 3: Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutz- und Ackerfläche[9]



Der überwiegende Teil der Flächen wurde im Jahr 2023 aufgrund der natürlichen und klimatischen Bedingungen als Dauergrünland (63%) genutzt. Davon wurden wiederum 30% als ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet. Dies entspricht gegenüber 2014 einer Steigerung von 14% bzw. 80 Hektaren. 36% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurden für den Anbau von Ackerkulturen genutzt. Dabei beanspruchte der Ackerfutterbau (Kunstwiesen, Silomais) mit einer Fläche von 756 Hektaren mehr als die Hälfte der Ackerflächen. Zusätzlich wurde auf 93 Hektaren Futtergetreide produziert. Für die direkte menschliche Ernährung wurden Kulturen auf 442 Hektaren angebaut. Am wichtigsten war dabei der Anbau von Gemüse mit 178 Hektaren, gefolgt von Brotgetreide mit 143 Hektaren. Die restlichen Flächen sind Dauerkulturen und übrige Nutzungen.

[9] Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

Abbildung 4: Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen 2023[10]

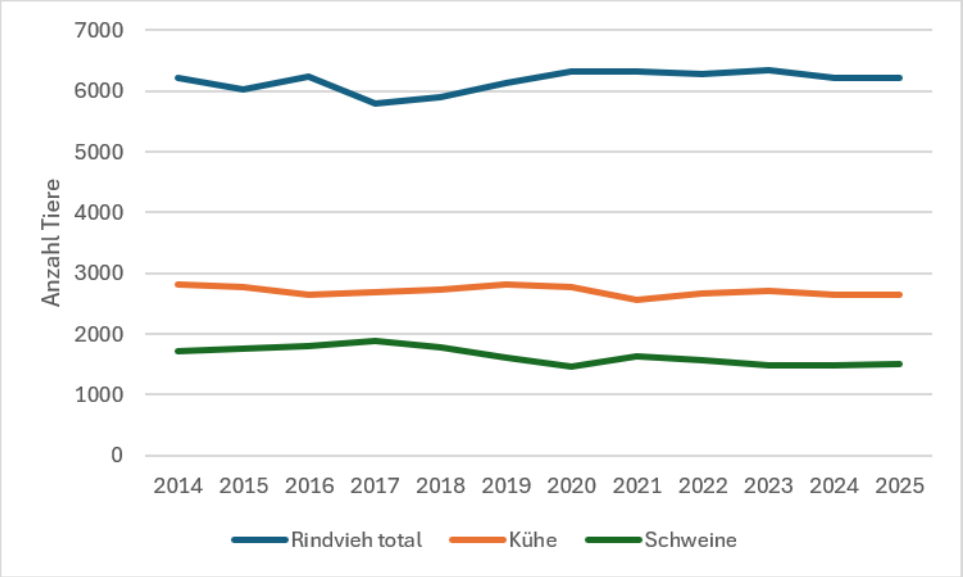


Zwischen 2016 und 2023 hat die Ackerfläche um 4% abgenommen und innerhalb der Ackerfläche hat es Verschiebungen zwischen den Kulturen gegeben. So wurde der Anbau von Hülsenfrüchten um 195%, der Anbau von Brotgetreide um 40% und der Anbau von Gemüse um 35% ausgebaut. Demgegenüber hat der Anbau der übrigen Kulturen zwischen 11% und 18% abgenommen.

Die tierische Produktion hat sich in den letzten Jahren konstant entwickelt. So hat die totale Anzahl Tiere der Rindviehgattung zwischen 2016 und 2025 um 26 Tiere auf 6'209 Tiere abgenommen. Die Anzahl der Kühe hat im selben Zeitraum um fünf Tiere auf 2'651 Tiere zugenommen. Stärker abgenommen hat im selben Zeitraum der Schweinebestand, nämlich um 296 auf 1'493 Tiere. Allerdings ist der Schweinebestand allgemein volatiler als der Rindviehbestand.

[10] Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

Abbildung 5: Entwicklung der Tierbestände[11]

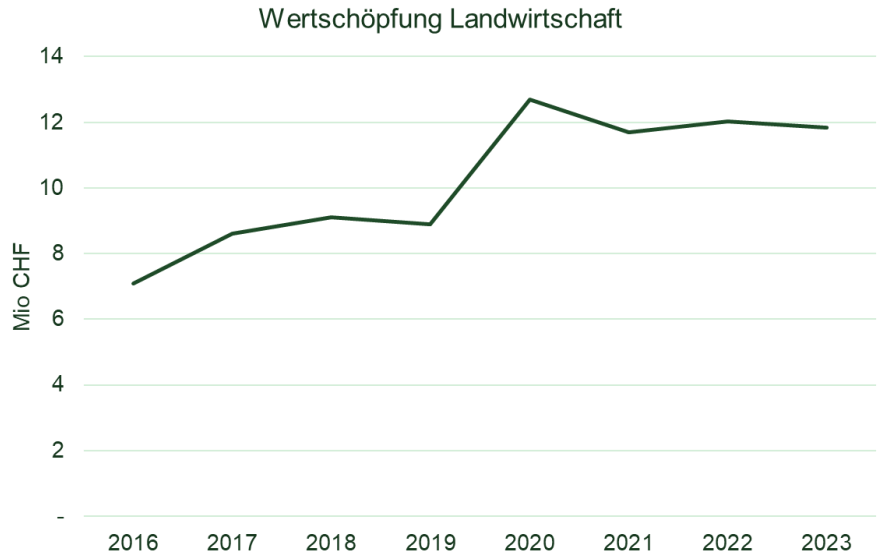


2.2.3 Entwicklung der Wertschöpfung und der Einkommen

Die Wertschöpfung in der liechtensteinischen Landwirtschaft hat zwischen 2016 und 2023 um 67% zugenommen. Davon sind rund 25 Prozentpunkte auf Effizienzgewinne und höhere Produkterlöse zurückzuführen. Der darüber hinaus ausgewiesene Anstieg von rund 42 Prozentpunkten ergibt sich aus technischen Effekten im Zusammenhang mit Reklassifizierungen von Unternehmen.

[11] Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

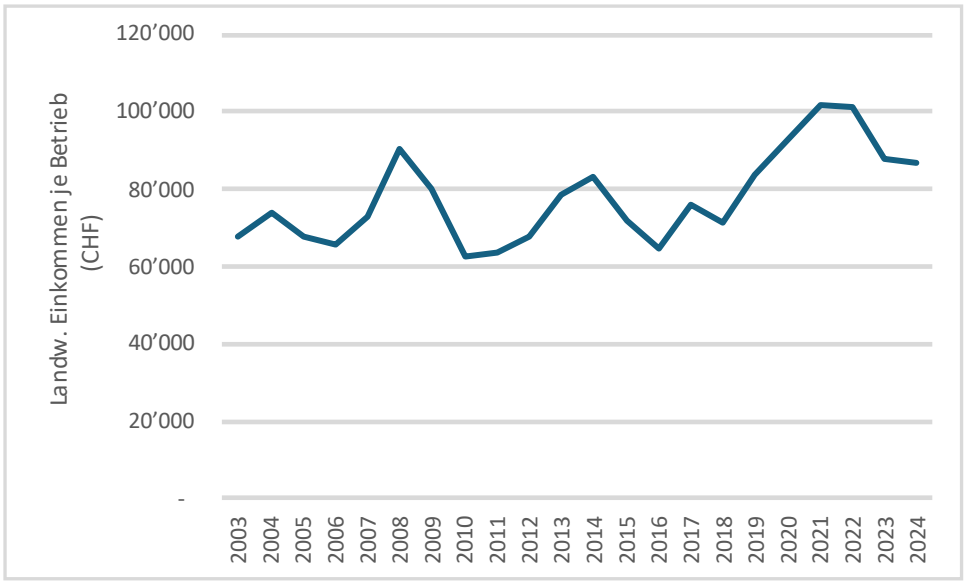
Abbildung 6: Entwicklung der Wertschöpfung[12]



Ähnlich wie mit der Wertschöpfung verhält es sich mit dem landwirtschaftlichen Einkommen. Dieses ist in der Zeit zwischen 2016 und 2023 um 46% gestiegen. Dies ist zum einen auf die höhere Wertschöpfung zurückzuführen. Zum anderen sind die Betriebe in derselben Zeit gewachsen, was zu einem Wachstum des betrieblichen Umsatzes beigetragen haben dürfte. Die Bedeutung staatlicher Förderungen wird insbesondere bei den Raufutterverzehrerbeiträgen sichtbar, die im Durchschnitt aller Betriebe rund 31% des landwirtschaftlichen Einkommens ausmachen.

[12] Amt für Statistik (2025), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 2023.

Abbildung 7: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen[13]



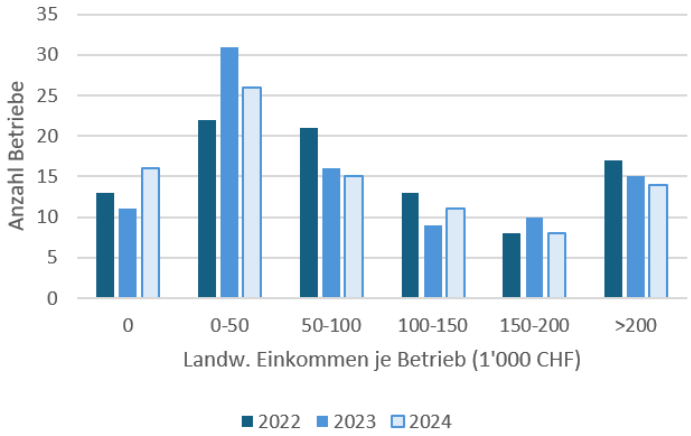
Nachdem das landwirtschaftliche Einkommen in den Jahren 2021 und 2022 einen Höchststand erreicht hatte, war es in den Folgejahren wieder rückläufig. Hauptursache hierfür war, dass der betriebliche Aufwand stärker angestiegen ist als der Ertrag. Der höhere Aufwand pro Betrieb ist einerseits auf die steigende Betriebsgrösse und andererseits auf höhere Kosten pro Hektare zurückzuführen. Diese Kostensteigerung lässt sich nicht einer einzelnen Kostenkategorie zuordnen. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Betriebsertrag in der Tendenz steigend. 2024 wurde der Anstieg durch einen tieferen Ertrag aus dem Pflanzenbau gebremst, hauptsächlich verursacht durch das schlechte Wetter.

Insbesondere die Anzahl Betriebe mit sehr tiefen Einkommen nimmt zu, während die Anzahl der Betriebe im mittleren Einkommensbereich (CHF 50'000 bis 200'000) weiter rückläufig ist. Die Ursachen dieser Verschiebungen lassen sich anhand der vorliegenden Daten nicht bestimmen. Einzelne dieser Betriebe erzielten trotz

[13] Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2026), Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein im Jahr 2024: 20260717_externe-stelle_agrarbericht-2024.pdf.

erheblicher Förderleistungen kein positives Einkommen. Eine hohe Förderung führt somit nicht automatisch zu einer ausreichenden wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Abbildung 8: Entwicklung der Verteilung der landwirtschaftlichen Einkommen[14]



Kennzahl	CHF
Minimum	-161’688
10% Quantil	-18’428
25% Quantil	13’789
Median	59’159
75% Quantil	141’071
90% Quantil	229’678
Maximum	537’827

Grosse Unterschiede bestehen auch zwischen den Betrieben in der Tal- und der Bergzone. In der Bergzone lag das landwirtschaftliche Einkommen in den Jahren 2022 bis 2024 mit CHF 53'600 deutlich unter jenem der Talzone, wo es CHF 99'900 betrug.

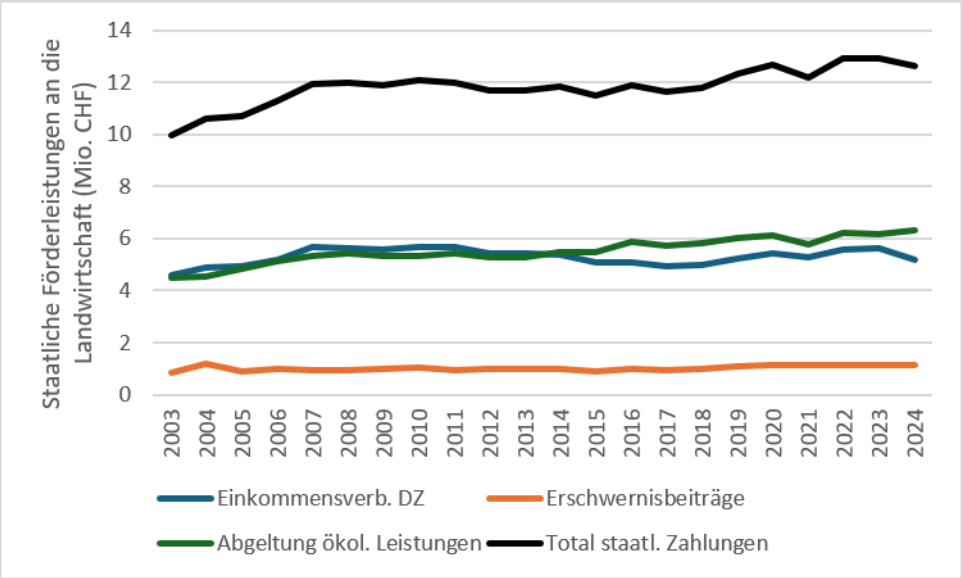
Während die Direktzahlungen in der Bergzone im Durchschnitt mit CHF 131'000 pro Betrieb nur geringfügig tiefer ausfielen als in der Talzone mit CHF 141'000 pro Betrieb, waren die Einnahmen aus dem Produktverkauf in der Bergzone mit CHF 94'000 pro Betrieb wesentlich niedriger als in der Talzone, wo sie CHF 389'000 pro Betrieb betrugen.

[14] Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2026), Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein im Jahr 2024: 20260717_externe-stelle_agrarbericht-2024.pdf.

2.2.4 Entwicklung der staatlichen Förderleistungen

Die staatlichen Zahlungen betrugen 2024 CHF 12.6 Mio.. Angestiegen sind die Abgeltungen für die ökologischen Leistungen und tiergerechte Betriebsführung, wobei letztere die einkommensverbessernden Direktzahlungen seit 2015 übersteigen. Demgegenüber sind die Erschwernisbeiträge konstant geblieben. Pro Betrieb sind die Direktzahlungen zwischen 2021 und 2024 von CHF 137'000 auf CHF 140'000 gestiegen. Die Direktzahlungen entsprachen 29% des durchschnittlichen Betriebsertrags und bilden für zahlreiche Betriebe eine wesentliche Einkommensgrundlage. Eine besonders ausgeprägte Abhängigkeit resultiert bei Berg- und Mutterkuhbetrieben.

Abbildung 9: Entwicklung der staatlichen Förderleistungen an die Landwirtschaft[15]



[15] Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2026), Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein im Jahr 2024: 20260717_externe-stelle_agrarbericht-2024.pdf.

2.2.5 Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitsbelastung

Im Jahr 2023 waren 322 Personen auf den Landwirtschaftsbetrieben tätig. Dies entspricht einem Rückgang von 18 Personen gegenüber 2013.[16] Dabei ist die liechtensteinische Landwirtschaft stark von Familienbetrieben geprägt: Von den 322 auf Landwirtschaftsbetrieben beschäftigten Personen im Jahr 2023 waren 196 Personen (60.9%) familieneigene Arbeitskräfte[17], darunter 58 Frauen und 138 Männer. Im Jahr 2020 betrug der Anteil der familieneigenen Beschäftigten noch 69%. Dabei arbeiten gemäss einer im Frühjahr 2026 durchgeführten Umfrage unter den anerkannten Landwirtschaftsbetrieben (Rücklauf: 47 Betriebe) am häufigsten eine oder zwei Familienmitglieder pro Betrieb neben dem Betriebsleiter mit. Die Arbeitsstunden der Familienmitglieder variieren dabei erheblich. Generell zeigt sich jedoch, dass sie häufig mehr als acht Stunden pro Woche im Betrieb tätig sind.[18]

Von den 97 Betriebsleitenden waren im Jahr 2023 55.7% oder 54 Personen 50 Jahre oder älter. Das Durchschnittsalter lag im Jahr 2020 bei 47.3 Jahren. 92 der 97 Betriebe wurden von einem Mann geleitet, fünf Betriebe von einer Frau. Herausfordernd für die Betriebe ist insbesondere die Arbeitsbelastung. Die im Frühjahr 2026 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Betriebsleitenden mehr als 60 Stunden pro Woche arbeitet und das Arbeitspensum damit auf einem ähnlichen Niveau liegt wie in der im Rahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 durchgeführten Umfrage. Dabei weisen die

---

16 Amt für Statistik (2025), Landwirtschaft 2023.

17 Zu familieneigenen Arbeitskräften zählt man Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Enkel, Eltern und Grosseltern. Die rechtlichen Vorgaben für die Anstellung familieneigener Arbeitskräfte entsprechen denjenigen von Selbständigerwerbenden. Genaue Angaben sind nicht bekannt.

18 Liechtenstein-Institut (2026), Kurzbericht zur Umfrage zu Chancen und Herausforderungen in der Landwirtschaft: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-umwelt/landwirtschaft/2026/bericht_umfrage-landwirtschaft_2026.pdf.

Betriebsleitenden mit Meisterprüfung das höchste durchschnittliche Pensum auf. Ein Drittel der Betriebsleitenden ist der Meinung, dass die Arbeitslast gut zu bewältigen ist.

Die Frage nach der Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit administrativen Aufgaben hat weiter ergeben, dass für betriebsinterne Administration – beispielsweise Lieferscheine, Rechnungen sowie Label- und Personaladministration – vergleichsweise am meisten Zeit für administrative Tätigkeiten aufgewendet wird: 19 Personen gaben an, mehr als vier Stunden pro Woche dafür aufzuwenden, weitere 16 Personen zwischen zwei und vier Stunden. Administrative Aufgaben für die Landesverwaltung beanspruchen hingegen deutlich weniger Zeit: Mehr als die Hälfte der Befragten benötigte hierfür weniger als zwei Stunden pro Woche.

2.2.6 Pachtsituation und Besitzverteilung der bewirtschafteten Flächen

Ein besonderes Merkmal der liechtensteinischen Landwirtschaft sind die Besitzstrukturen. Während die Betriebe mehrheitlich im Eigentum der jeweiligen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter stehen, sind 95% der bewirtschafteten Fläche gepachtet.[19]

Die im Frühjahr 2026 durchgeführte Umfrage bestätigt die ausgeprägte Abhängigkeit von Pachtland. Die überwiegende Mehrheit der Betriebe verfügt nur über sehr geringe oder gar keine eigenen Flächen und ist somit stark oder vollständig auf Pachtland angewiesen. So beträgt im Mittel der Eigenflächenanteil 4.4%. In mindestens einem Viertel der Betriebe liegt der Eigentumsanteil bei 0%.

Weiter zeigt die Umfrage, dass vertragsseitig ein Mangel an verlässlichen, längerfristigen Vereinbarungen besteht. Die Mehrheit der Befragten (26) verfügt nicht

[19] Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2026), Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein im Jahr 2024: 20260717_externe-stelle_agrarbericht-2024.pdf.

über längerfristige Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren, während elf Betriebe solche längerfristigen Verträge abgeschlossen haben. 23 Betriebe berichteten von Einschränkungen infolge ihrer Pachtsituation. Dazu gehören insbesondere mangelnde Planungs- und Betriebssicherheit, kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten, fehlender Kündigungsschutz sowie generell unsichere Vertragsverhältnisse. Als weitere Einschränkungen wurden eigentümerseitige Bewirtschaftungsauflagen (beispielsweise Verbote von Ackerbau oder Düngung, Nutzungsvorgaben) sowie strukturelle Aspekte (unter anderem Verlust einzelner Parzellen, ungünstige Arrondierung, schwierige Vertragsbeziehungen) genannt.

2.3 Einschätzung zur bisherigen Entwicklung und heutigen Situation

Ergänzend zur statistischen Analyse in Kapitel 2.2 wurden die bisherige Entwicklung, die heutige Situation und die zukünftige Entwicklung der liechtensteinischen Landwirtschaft in den durchgeführten Workshops und in Interviews mit verschiedenen Amtsstellen sowie der VBO thematisiert. Die wichtigsten Aussagen aus diesem Prozess werden in Tabelle 2 aufgelistet und Folgerungen für die zukünftige Weiterentwicklung der Agrarpolitik abgeleitet.

Als Fazit aus den Workshops und Interviews lässt sich festhalten, dass die liechtensteinische Landwirtschaft insgesamt stabile Betriebs- und Produktionsstrukturen aufweist. In der Produktion dominiert die Tierhaltung, die sich in den letzten Jahren wenig verändert hat. Demgegenüber zeigt sich im Pflanzenbau eine Verschiebung in Richtung der Spezialkulturen.

Tabelle 2: Einschätzung der Stakeholder zur bisherigen Entwicklung und zur heutigen Situation der liechtensteinischen Landwirtschaft und zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik

	Aussagen der Stakeholder zur bisherigen Entwicklung und zur heutigen Situation	**Aussagen der Stakeholder zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik**
Betriebsstrukturen	- Stabile Betriebsstrukturen. - Arbeitsbelastung steigt stetig und Arbeit wird anspruchsvoller. - Einkommen pro Arbeitskraft stagniert, Einkommensschere zwischen Betrieben mit hohen und tiefen Einkommen wird grösser. - Die bei vielen Betrieben anstehende Übergabe führt zu einem Umbruch in der Landwirtschaft. - Nachfrage nach Pachtland ist hoch. Gleichzeitig wird die Finanzierung von Hofübernahmen oder Investitionen immer schwieriger. - Bürokratie für die Betriebsführung wie auch die Ansprüche an die Betriebsleitenden haben in den letzten Jahren zugenommen. - Soziale Absicherung der Familienmitglieder ist teilweise ungenügend	- Möglichkeiten eines Abbaus der administrativen Aufwände prüfen, Nutzung der Digitalisierung. - Unterstützung der Finanzierung von Betriebsübernahmen und Investitionen fortführen unter Beachtung des Verschuldungsgrades der einzelnen Betriebe. - Stabilität im Pachtflächenmarkt durch längere Kündigungsfristen und Mindestpachtdauer für Pachtland fördern. - Aus- und Weiterbildung fördern. - Soziale Absicherung der Familienmitglieder prüfen und verbessern
Flächennutzung und Tierhaltung	- Nutzung des Grünlandes und der Ackerflächen ist insgesamt stabil. Bedeutung des Gemüsebaus steigt. - Raufutterbasierte Produktion steht zunehmend unter Druck, unter anderem im Kontext des Klimas. - In der Wahrnehmung der Bevölkerung wurde die Bewirtschaftung intensiviert.	- Standortangepasste, flächendeckende Bewirtschaftung fördern. - Austausch mit der Bevölkerung unterstützen, Wissen in der Bevölkerung zur Landwirtschaft stärken. - Sensibilisierung der Bevölkerung zu den Anliegen der Landwirtschaft verstärken.
Verfügbare Ressourcen für die Produktion	- Boden als wichtigste Ressource für die Produktion ist quantitativ und qualitativ unter Druck. - Quantitativ durch andere Flächennutzungen, qualitativ durch intensive Produktion und zunehmende Probleme mit Neophyten, wie dem Erdmandelgras. - Kulturen werden zunehmend durch Neozoen beeinträchtigt, wie dem Japankäfer oder der Kirschessigfliege.	- Quantitativer Schutz des Bodens sicherstellen. - Erhaltung der Bodenqualität gewährleisten und weitere Ausbreitung Verhinderung der Verbreitung von Neophyten und Neozoen verhindern. - Besonders schützenswerte landwirtschaftliche Flächen analog zur Schweiz verbindlich sichern (Fruchtfolgeflächen mit hoher Bodenqualitäten).

	Aussagen der Stakeholder zur bisherigen Entwicklung und zur heutigen Situation	**Aussagen der Stakeholder zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik**
Erbrachte Leistungen	- Leistungen der Landwirtschaft sind für die Bevölkerung wichtig, insbesondere die Lebensmittelproduktion und die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. - Versorgungssicherheit ist eine sehr wichtige Leistung der Landwirtschaft. Der Beitrag ist jedoch durch Flächenverlust oder zusätzliche Anforderungen im Umweltschutz bedroht. - Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist wichtig. Aktuelle Förderprogramme sind aber zu starr.	- Ausgleich zwischen Produktions-, Erhaltungs- und Schutzzielen zu den natürlichen Ressourcen in der Ausgestaltung der Agrar- und Umweltpolitik gewährleisten. - Förderprogramme im Bereich Biodiversität und Umwelt vereinfachen und in Bezug auf die Vorgaben der Leistungserbringung flexibilisieren. - Fördersystem der aktuellen Agrarpolitik anpassen.
Wahrnehmung durch die Gesellschaft	- Wahrnehmung ist zwiespältig. Zum einen geniesst die Landwirtschaft als Produzentin von Nahrungsmitteln eine hohe Akzeptanz. Zum anderen werden Emissionen und Ressourcenverbrauch durch eine grösser werdende Bevölkerungsgruppe kritisch gesehen. - Zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft hat eine Entfremdung stattgefunden.	- Fokus auf Erbringung von Leistungen und Reduktion von Emissionen steht weiterhin im Zentrum. - Landwirtschaft der Bevölkerung wieder näherbringen. - Vollzug der Umweltmassnahmen verstärken, damit alle Betriebe ein hohes Niveau erreichen und die geltenden Regeln im Umweltbereich eingehalten werden. - Liechtensteinische landwirtschaftliche Produkte stärken und in Liechtenstein leicht zugänglich machen. - Die Stärkung im Vollzug des geltenden Rechts könnte dazu beitragen, negative Einzelfälle zu verhindern und damit die Landwirtschaft als Ganzes stärken.
Natürliche Rahmenbedingungen	- Auswirkungen des Klimawandels werden immer mehr spürbar. Extremwetterlagen wurden in den letzten Jahren häufiger.	- Resiliente Anbau- und Produktionssysteme fördern. - Drainagen instandhalten und Bewässerung ausbauen. - Lösungen im Tierwohl bei zunehmender Hitze erarbeiten.

2.4 Stand Umsetzung des agrarpolitischen Berichts 2022

2.4.1 Vision der Landwirtschaft Liechtensteins und agrarpolitische Massnahmen

Der agrarpolitische Bericht 2022 orientiert sich an der Vision, die Bevölkerung nachhaltig mit Lebensmitteln zu versorgen, die Kulturlandschaft aktiv zu gestalten und zu pflegen sowie die Biodiversitätsziele zu erreichen. Der Staat schafft dafür geeignete Rahmenbedingungen, stärkt eine professionelle, wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft und vergütet die von den Betrieben erbrachten Leistungen.

Eingebettet in die Vision wurden mit dem agrarpolitischen Bericht 2022 insgesamt 18 Massnahmen definiert (siehe Tabelle 1).

2.4.2 Umsetzungsstand der agrarpolitischen Massnahmen

Der Umsetzungsstand der Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 wurde per Juni 2026 beurteilt. Drei Massnahmen wurden vollständig umgesetzt, zehn Massnahmen wurden teilweise umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung. Fünf Massnahmen wurden bislang nicht umgesetzt oder sollen nicht umgesetzt werden (siehe Tabelle 3).

Nach Handlungsfeldern lässt sich der Umsetzungsstand wie folgt beurteilen:

- Bildung: Mit der Umsetzung der Massnahme zur verpflichtenden Weiterbildung wurde gestartet.
- Soziales und Gesellschaft: Der Umsetzungsstand der Massnahmen ist heterogen. Während für einzelne Massnahmen bisher grundlagenorientierte Abklärungen erfolgt sind, sind andere bereits detaillierter fortgeschritten. Grundsätzlich sollen aber alle Massnahmen umgesetzt werden.
- Märkte, Ökonomie und technischer Fortschritt: Der Umsetzungsstand der Massnahmen ist heterogen. Während einzelne Massnahmen bzw. Teilbereiche vollständig umgesetzt wurden, bestehen in anderen Bereichen Lücken.

Dazu zählt insbesondere der Aufbau einer zentralen Vermarktungseinrichtung in privater Trägerschaft, der nicht realisiert wurde und nicht weiterverfolgt wird. Die restlichen Inhalte der drei Massnahmen werden zudem neu zu einer Massnahme gebündelt und in angepasster Form weitergeführt.

- Ökologie und Klimaschutz: Eine der insgesamt zehn Massnahmen ist umgesetzt, bei vier Massnahmen läuft die Umsetzung. Fünf Massnahmen wurden bisher nicht umgesetzt, wobei zwei Massnahmen nicht weiterverfolgt werden.

Tabelle 3: Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem agrarpolitischen Bericht 2022

Handlungs-feld	Massnahme		Umsetzungs-stand	Beschreibung Umsetzungsstand	Folgerungen zur weiteren Umsetzung und zum Vorgehen
Bildung	1	Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungs-programmen		Die Umsetzung bedingt eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und eine neue Weiterbildungsverordnung. Erste Grundlagen wurden hierfür erarbeitet.	Die Massnahme wird kritisch beurteilt. Auf die Umsetzung der Massnahme wird daher verzichtet.
Soziales und Gesellschaft	2	Verbesserung der sozialen Absicherung		Zur Analyse der Situation wurde eine Umfrage bei den Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. Diese zeigt, dass die soziale Absicherung der Ehepartner/innen und der eingetragenen Partner/innen heute primär über die obligatorische AHV erfolgt. Zur Verbesserung der sozialen Absicherung ist eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes erforderlich. In Anlehnung an die Schweiz soll der Nachweis der sozialen Absicherung mit den Direktzahlungen verknüpft werden. Die Arbeiten dazu laufen.	Die Massnahme soll umgesetzt werden.
	3	Dialogforum Landwirtschaft		Der Umsetzungsprozess läuft. So wurde eine Veranstaltung durchgeführt, zu der alle Landwirtinnen und Landwirte vom Amt für Umwelt eingeladen wurden. Zudem diente der Multi-Stakeholder-Workshop zur Erarbeitung dieses Berichts dem Dialog über die Landwirtschaft hinaus in landwirtschaftsnahe und interessierte Kreise. Die Umsetzung soll institutionalisiert werden.	Die Massnahme soll umgesetzt und institutionalisiert werden.
	4	Erhöhung der Kündigungsfrist		Zur Analyse der Situation wurde eine Umfrage bei den Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. In	Die Massnahme soll weiterverfolgt werden.

Handlungsfeld	Massnahme		Umsetzungsstand	Beschreibung Umsetzungsstand	Folgerungen zur weiteren Umsetzung und zum Vorgehen
		von gepachteten Böden in der Landwirtschaftszone		Anlehnung an die Schweiz soll eine Mindestpachtdauer von sechs Jahren eingeführt und die Kündigungsfrist der Pachtverträge auf zwölf anstelle von bisher sechs Monaten verlängert werden. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)[20]. Die Arbeiten dazu laufen.	
	5	Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes		Zur Analyse der Situation wurde eine Umfrage unter den Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. Diese hat ergeben, dass insbesondere der betriebsinterne administrative Aufwand hoch ist.	Die Massnahme wird von den Stakeholdern als prioritär beurteilt. Möglichkeiten der Digitalisierung sollen genutzt werden. Es soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die Optimierungsvorschläge erarbeitet.
Märkte, Ökonomie und technischer Fortschritt	6	Neuausrichtung der Stiftung Agrarmarketing sowie Unterstützung beim Aufbau einer zentralen Vermarktungseinrichtung in privater Trägerschaft		Die neue Kommission zur Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte wurde 2024 auf Basis der neuen Verordnung über die Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte (LVAV)[21] gegründet. Die Kommission ersetzt die Stiftung Agrarmarketing.	Die neue Kommission zur Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Der Aufbau einer Vermarktungseinrichtung wird nicht als Aufgabe des Staates angesehen und wird daher nicht weitverfolgt.

[20] Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LGBl. 1003 Nr. 001.

[21] Verordnung vom 10. September 2024 über die Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftsprodukte-Verarbeitungs- und Absatzförderungs-Verordnung; LVAV), LGBl. 2024 Nr. 331.

Handlungsfeld	Massnahme		Umsetzungsstand	Beschreibung Umsetzungsstand	Folgerungen zur weiteren Umsetzung und zum Vorgehen
	7	Positionierung von liechtensteinischen landwirtschaftlichen Produkten durch die «Marke Liechtenstein»		Bestehende Wertschöpfungsketten wurden analysiert, um potenzielle Handlungsfelder und innovative Entwicklungspotenziale ableiten zu können. Ebenso wurde die Marke Liechtenstein genauer angeschaut, um Potenziale zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten abzuleiten. Die Auslobung der Produkte mit der Marke Liechtenstein wird weitergeführt. Die Vermarktung fokussiert insbesondere auf Liechtenstein und die Schweiz.	Die Massnahmen sollen fortgeführt werden. Neben der Entwicklung der Wertschöpfungsketten und Innovation soll auch die Resilienz der Betriebe berücksichtigt werden. Die Massnahmen werden deshalb mit der Massnahme 6 zu einer neuen Massnahme “Förderung von Innovation und Resilienz” zusammengeführt.
	8	Förderung der Entwicklung von Innovationen			
Ökologie und Klimaschutz	9	Einführung einer Nachhaltigkeitsbewertung der Betriebe		In den bisherigen Umsetzungsarbeiten wurden in einer Pilotphase drei verschiedene Nachhaltigkeitsbewertungen evaluiert.	Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Massnahme wird im Zuge der Pilotphase definiert. Die Landwirtschaft ist gegenüber einer Anwendung der Bewertungssysteme offen, steht aber verbindlichen Standards und einer Bindung an die Direktzahlungen kritisch gegenüber. Die Massnahme soll weitergeführt werden.
	10	Reduktion der Toleranzbereiche bei Stickstoff und Phosphor in der Nährstoffbilanz		Die Anpassung der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (LBAV)[22] ist erfolgt und gilt ab dem 1. Januar 2027.	Da die Umsetzung erfolgt ist, wird diese Massnahmen nicht mehr aufgeführt.

[22] Verordnung vom 20. Oktober 2009 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV), LGBl. 2009 Nr. 264.

Handlungs-feld	Massnahme		Umsetzungs-stand	Beschreibung Umsetzungsstand	Folgerungen zur weiteren Umsetzung und zum Vorgehen
	11	Absenkung der maximalen ausbringbaren Hofdüngermenge		Die Massnahme wurde bisher nicht umgesetzt und ursprünglich von der Schweiz übernommen. Die Massnahme wurde in der Schweiz unterdessen wieder verworfen, weil sie als zu wenig zielgenau für den Umweltschutz bewertet wurde und gleichzeitig unerwünschte Nebenwirkungen wie höhere Kosten, mehr Gülletransporte und zusätzlichen Kunstdüngereinsatz verursachen könnte. Dasselbe trifft auch für Liechtenstein zu.	Auf die Umsetzung der Massnahme wird analog zur Schweiz verzichtet.
	12	Massnahme zur Regulierung der Hofdüngerabfuhr		Die flankierend zu den Massnahmen 10 und 11 geplante Massnahme wurde bisher nicht umgesetzt. Ziel der Massnahme ist, dass mindestens 50% des Hofdüngers auf eigenen Flächen ausgebracht wird. Dazu soll die Abfuhr von Hofdünger reguliert werden.	Auf die Umsetzung wird verzichtet, da die Massnahme 11 nicht umgesetzt wird.
	13	Erfolgskontrolle zur Wirkung der Massnahmen im Bereich Biodiversität		Bisher wurde die Massnahme nicht umgesetzt. Es ist eine Habitatkartierung auf zehn Betrieben geplant.	Die Umsetzung der Massnahme ist prioritär. Mit der auf zehn Betrieben geplanten Habitatkartierung soll einerseits die Wirkung der Biodiversitätsförderung beurteilt und weiterentwickelt werden, andererseits ein Frühwarnsystem für die Erkennung von invasiven Arten etabliert werden.
	14	Bodenkartierung		Die Massnahme wurde mit Blick auf den sehr hohen Aufwand und die erheblichen Kosten bisher nicht umgesetzt.	Ob die Massnahme weiterverfolgt wird, hängt davon ab, ob eine angemessene Methode für die Kartierung zur Verfügung steht. Die Umsetzung könnte auch für Akteure ausserhalb der Landwirtschaft von Interesse sein, z.B. im Zusammenhang

Handlungs-feld	Massnahme		Umsetzungs-stand	Beschreibung Umsetzungsstand	Folgerungen zur weiteren Umsetzung und zum Vorgehen
					mit Zonenanpassungen oder der Anpassung an den Klimawandel.
	15	Feuchtackerflächen		Mit der Umsetzung der Massnahme soll eine detaillierte Karte der Feuchtackerflächen erstellt werden, mit welcher die beste Nutzungsform festgelegt werden. Für die Umsetzung liegt eine Entscheidungshilfe von Agroscope vor, weitere Arbeiten (z.B. Biberkonzept, Wiedervernässungsflächen) laufen.	Ob diese Massnahme weiterverfolgt wird, hängt davon ab, ob die Massnahme zur Bodenkartierung umgesetzt wird. Diese würde detaillierte Informationen zur Identifikation der entsprechenden Flächen liefern. Unabhängig davon werden erste Schritte auf Basis der verfügbaren Informationen zu den Bodentypen gemacht. Entsprechende Bewirtschaftungsformen oder allfällige Leistungsabgeltungen sollen geprüft werden.
	16	Reduktion der Entstehung von Treibhausgasemissionen		Dieselben Pilotbetriebe wie für die Nachhaltigkeitsbewertung wirken zur Umsetzung dieser Massnahme in der Pilotphase mit.	Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Massnahme wird im Zuge der Pilotphase definiert. Die Weiterführung ist grundsätzlich erwünscht. Ob, in welcher Form und mit welchen Vorgaben, wird im Rahmen der Pilotphase bestimmt.
	17	Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln		Die Umsetzung der Massnahme erfolgt über die Anpassungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), welche für Liechtenstein von der Schweiz übernommen wurden. Mit der Aufrüstung der Messstation «Binnenkanal Ruggell» werden zudem seit 2023 auch Mikroverunreinigungen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel erfasst.	Die Erfassung der notwendigen Informationen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll für die Landwirtschaft möglichst einfach erfolgen. Die bereits laufende Kampagne zum baulichen Umweltschutz, in welcher insbesondere die korrekte Entwässerung der landwirtschaftlichen Betriebe geprüft wird, soll bis Ende 2028 abgeschlossen werden.

Handlungs-feld	Massnahme		Umsetzungs-stand	Beschreibung Umsetzungsstand	Folgerungen zur weiteren Umsetzung und zum Vorgehen
	18	Anpassung der landwirtschaftlichen Zonen		Mit der Anpassung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)[23] zur Anpassung des Düngefensters sind erste Umsetzungsschritte im Zusammenhang mit der Massnahme erfolgt. Abklärungen haben gezeigt, dass die gewünschte Flexibilisierung der Schnitttermine über die Biodiversitätsförderungsverordnung (BFV)[24] möglich ist.	Hinsichtlich Flexibilisierung der Schnitttermine soll auf eine Übernahme des komplizierten Systems der Schweiz verzichtet werden. Die bereits im Rahmen der BFV mögliche Flexibilisierung soll stärker kommuniziert werden. 2026 haben einige Landwirte diese Flexibilisierung bereits umgesetzt. Diese Massnahme wird daher nicht weiterverfolgt.

Legende:	Massnahme umgesetzt	Massnahme teilweise umgesetzt oder Umsetzung läuft	Massnahme nicht umgesetzt

[23] Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 18. Januar 2017, LGBl. 2017 Nr. 012.

[24] Verordnung vom 13. Dezember 2022 über die Förderung von Biodiversitätsförderflächen (Biodiversitäts-Förderungs-Verordnung; BFV), LGBl. 2022 Nr. 379.

2.4.3 Einschätzung zum Umsetzungsstand der Massnahmen

Die Auswertung zum Umsetzungsstand zeigt, dass insgesamt nur wenige Massnahmen gemäss ursprünglicher Planung vollständig umgesetzt wurden. Für viele Massnahmen wurden zwar erste Grundlagen erarbeitet und Vorabklärungen getroffen, eine vollständige Umsetzung ist aber noch ausstehend.

Der Umsetzungsstand der Massnahmen hängt von folgenden Faktoren ab:

- Einzelne Massnahmen sind in enger Anlehnung oder in Abstimmung mit Massnahmen der Schweiz umzusetzen. Tempo und Änderungen liegen deshalb nicht immer im eigenen Wirkungsbereich.
- Der Zeitplan für die im agrarpolitischen Bericht 2022 formulierten Massnahmen war angesichts der Art und des Umfangs einzelner Massnahmen zu ambitioniert. Zudem haben personelle Engpässe in der Abteilung Landwirtschaft dazu geführt, dass bei verschiedenen Massnahmen die ursprünglich vorgesehenen Umsetzungsfristen nicht eingehalten werden konnten.
- Die Schwerpunkte haben sich aufgrund der geopolitischen Entwicklungen seit der Verabschiedung des agrarpolitischen Berichts 2022 verändert. Während zuvor die Ökologisierung im Fokus stand, haben der Produktionsbeitrag der Landwirtschaft und die Versorgungssicherheit seither stark an Bedeutung gewonnen.
- Die Umsetzung einzelner Massnahmen erfordert eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe und beansprucht daher entsprechend Zeit.
- Bei der Umsetzung muss ausserdem zwischen ersten Schritten der Umsetzung einer Massnahme und deren Wirkung unterschieden werden. Je nach Massnahme dauert das Eintreten der Wirkung nach dem Start geraume Zeit.

Der Vier-Jahresrhythmus des agrarpolitischen Berichts ist für die Wirkungsanalyse der Massnahmen häufig zu kurz bemessen.

Aus dem Umsetzungsstand der Massnahmen leiten sich für den agrarpolitischen Bericht 2026 zwei Folgerungen ab:

- Es braucht eine klare Priorisierung der Massnahmen. Die Priorisierung ist mit Blick auf die personellen und finanziellen Ressourcen periodisch zu prüfen und allenfalls anzupassen. In diesem Prozess können für die Landwirtschaft relevante Entwicklungen ebenfalls berücksichtigt werden.
- Die Umsetzung soll gezielt gesteuert und der Umsetzungsstand periodisch beurteilt werden. Ziel dieses verwaltungsinternen Prozesses ist, den Umsetzungsstand regelmässig zu prüfen und zu koordinieren.

3. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER AGRARPOLITIK

3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Grundsätzlich befindet sich die Landwirtschaft in Liechtenstein in einem stabilen Umfeld. Geopolitische Entwicklungen, die Folgen der Digitalisierung, der Klimawandel sowie gesellschaftspolitische Veränderungen sind aber auch in Liechtenstein spürbar. Damit verbunden sind einerseits steigende Erwartungen und Ansprüche an die Landwirtschaft. Andererseits eröffnen diese Trends der Landwirtschaft auch neue Möglichkeiten. Der Bedarf nach Sicherheit, Wohlbefinden, Gesundheit und einer intakten Umwelt führt zu einer Nachfrage nach Produkten aus regionaler, umweltfreundlicher Produktion. Auch der technische Fortschritt und die Digitalisierung bringen Impulse für die Landwirtschaft, indem sie die Produktionssysteme effizienter gestalten lassen.

3.2 Gesellschaftliche Entwicklungen mit Einfluss auf die Landwirtschaft

Die Gesellschaft beeinflusst die Zukunft der Landwirtschaft über ihr Konsum-, Freizeit- und Einkaufverhalten sowie über politische Entscheide. Zwei Entwicklungen sind dabei speziell hervorzuheben: Erstens haben die Corona-Pandemie und die diversen Krisen und Kriege zu einer Verunsicherung in der Gesellschaft geführt. Für die Bevölkerung haben Sicherheit und Wohlergehen deshalb aktuell einen hohen Stellenwert. Zum Gefühl der Sicherheit gehört auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, welche einen höheren Stellenwert hat als noch vor einigen Jahren. Versorgungssicherheit wird gemeinhin mit einer verstärkten Inlandproduktion in Verbindung gebracht, was Anforderungen an Produktionsressourcen (Boden) und Produktionssysteme mit sich bringt. Zweitens steigt die Erwartung der Bevölkerung hinsichtlich ethischen und ökologischen Standards in der Landwirtschaft weiter. Insbesondere im Bereich der Tierhaltung dürften die Ansprüche an

das Tierwohl in Zukunft steigen. Unsicher ist jedoch, ob dafür auch eine Zahlungsbereitschaft besteht.

3.3 Wirtschaftliche Entwicklungen mit Einfluss auf die Landwirtschaft

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung beeinflusst primär die Kosten für die Vorleistungen für die Landwirtschaft. Die wirtschaftlichen Verwerfungen im Zusammenhang mit dem Ukraine- und dem Iran-Krieg haben zu einer Erhöhung der Kosten für Betriebsmittel wie Treibstoffe oder Düngemittel geführt.[25] Für die Zukunft ist zu erwarten, dass die Preise auf einem hohen Niveau verbleiben werden.

Ebenfalls führt die wirtschaftliche Entwicklung in Liechtenstein zu einem anhaltenden Druck auf die Produktionsressourcen Boden und Arbeit. Zum einen geht das Wirtschaftswachstum oft mit dem Anspruch einher, zusätzliche Gebäude und Infrastruktur zu erstellen. Zum anderen kann die Wirtschaft im industriellen und Dienstleistungssektor attraktive Arbeitsplätze anbieten, weshalb Personal für die landwirtschaftlichen Betriebe schwieriger zu rekrutieren ist.

3.4 Politische Entwicklungen mit Einfluss auf die Landwirtschaft

Bedarf an Boden

Einfluss auf die Landwirtschaft haben insbesondere die Bodenpolitik bzw. Projekte im öffentlichen Interesse, welche Boden benötigen. Diverse Infrastrukturprojekte des Landes, Gewässerrenaturierungs- und Hochwasserschutzprojekte sowie Projekte im Natur- und Artenschutz wie die Aufwertung von Wildtierkorridoren oder Naturschutzgebieten, beeinflussen die landwirtschaftliche Nutzung.

Vor diesem Hintergrund kommt den raumplanerischen Instrumenten bei der langfristigen Sicherung landwirtschaftlicher Böden eine besondere Bedeutung zu. Das

[25] Bundesamt für Landwirtschaft, Agrarbericht 2025: https://www.agrarbericht.ch/de.

Raumkonzept Liechtenstein 2020 und der Landesrichtplan bilden hierfür einen Orientierungsrahmen. Sie verfolgen unter anderem das Ziel einer bodensparenden Siedlungsentwicklung sowie das Sicherstellen landwirtschaftlicher Nutzflächen. Gleichzeitig dienen sie als wichtige Grundlage für die Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Boden und für die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen bei raumwirksamen Vorhaben.

PFAS

Eine weitere bedeutende Entwicklung stellen die per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) dar, die die Verfügbarkeit und Nutzung von Flächen möglicherweise einschränken könnten. In den letzten Jahren wurden in der Schweiz und insbesondere im Kanton St. Gallen Belastungen mit PFAS in Oberflächengewässern, Böden und in Lebensmitteln wie Fleisch, Milch, Trink- und Tränkewasser, Eiern, Fischen sowie Wildfischen nachgewiesen. PFAS sind industriell hergestellte, äusserst langlebige Chemikalien, die seit Jahrzehnten etwa in Löschschäumen und beschichteten Materialien eingesetzt werden und in die Umwelt gelangen. Weil sie sich in der Nahrungskette und im menschlichen Körper anreichern können, stehen sie mit verschiedenen gesundheitlichen Risiken in Verbindung. Das PFAS-Konzept der Regierung setzt auf ein risikobasiertes, koordiniertes und transparentes Vorgehen.[26] Ziel ist es, mögliche PFAS-Belastungen beispielsweise im Wasser oder in Lebensmitteln frühzeitig festzustellen, sachgerecht zu beurteilen und bei Bedarf gezielt Massnahmen zu ergreifen. Die bisherigen Untersuchungen von Trinkwasser und Lebensmitteln waren unauffällig.

[26] Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2026), PFAS-Konzept 2026+: https://www.regierung.li/files/attachments/ikr-broschu-re-konzeptpfas-online.pdf.

Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung

Gemäss dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, bei welchem Liechtenstein Vertragsstaat ist[27], sollen finanzielle Anreize und Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung bis 2030 identifiziert, schrittweise reduziert, minimiert oder ganz abgeschafft und, wenn möglich, durch andere, biodiversitätsförderliche Anreize ersetzt werden. Im Bereich Landwirtschaft wurden für Liechtenstein mehrere Subventionen identifiziert, darunter solche mit geringer, mittlerer und starker schädigender Wirkung auf die Biodiversität.[28] Bis Ende 2026 soll geprüft werden, welche der identifizierten Subventionen sinnvoll adressiert werden können.

Haltung von Equiden

Der Landtag hat am 4. Dezember 2024 die Motion betreffend Regelung für die Haltung von Equiden an die Regierung überwiesen. Die Motion zielt darauf ab, die Haltung von Equiden in Liechtenstein insbesondere in der Landwirtschaftszone rechtskonform zu regeln. Es ist zu beachten, dass durch die Hobbytierhaltung der landwirtschaftlichen Produktion Flächen entzogen wird.

Die Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV)[29] ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben heute schon, unter gewissen Voraussetzungen ihre Tätigkeiten zu diversifizieren. Es wird im Rahmen der Beantwortung der Motion geprüft, inwieweit eine weitere Flexibilisierung hinsichtlich der Haltung von Equiden in der Landwirtschaftszone möglich ist.

---

[27] Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024), Aktionsplan Biodiversität 2030+: aktionsplan-biodiversitaet-2030-638669323180669955.pdf.

[28] Gubler, L.; Lichtenthäler, G.; Seidl, I., 2024: Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung im Fürstentum Liechtenstein. Eidg. Forschungsanstalt WSL, Birmensdorf: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-umwelt/publikationen/natur-und-landschaft/2025/251202_wsl_biodiversitaetsschaedigende_subventionen_li.pdf.

[29] Verordnung vom 11. Dezember 2012 über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV), LGBI. 2012 Nr. 399.

Alpwirtschaft

Die Alpwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der liechtensteinischen Landwirtschaft und prägt die Kulturlandschaft des Berggebiets. Liechtensteinische Gemeinden, Alpgenossenschaften, Bürgergenossenschaften und Privatpersonen besitzen insgesamt 25 Alpen im Inland sowie sechs Alpen im benachbarten Vorarlberg. Für die Landwirtschaft stellen die Alpen eine bedeutende Futtergrundlage dar. Im Inland stehen rund 2'000 Hektaren Weidefläche mit einer Kapazität von 1'471 Stössen[30] zur Verfügung. Auf den Alpen in Vorarlberg können auf rund 760 Hektaren weitere 241 Stösse gealpt werden.

Die Sömmerung entlastet die landwirtschaftlichen Flächen im Tal und erweitert die Futtergrundlage der tierhaltenden Betriebe. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zu einer standortangepassten, raufutterbasierten Tierhaltung. Gleichzeitig trägt die Beweidung dazu bei, die Kulturlandschaft im Berggebiet zu erhalten, der Verbuschung entgegenzuwirken und wertvolle Lebensräume zu pflegen. Die Alpwirtschaft erfüllt damit neben ihrer landwirtschaftlichen Funktion auch wichtige Aufgaben für die Landschaft, die Biodiversität sowie für Freizeit und Erholung.

Die Bewirtschaftung der Alpen ist aufgrund der Höhenlage, der kurzen Vegetationsperiode, der anspruchsvollen Topografie und der teilweise aufwendigen Erschliessung mit besonderen Herausforderungen verbunden. Hinzu kommen steigende Anforderungen an die Infrastruktur, die Wasserversorgung, den Herdenschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Für den langfristigen Erhalt der Alpwirtschaft sind deshalb tragfähige betriebliche Strukturen, eine nachhaltige Bestossung sowie die laufende Pflege und Erneuerung der alpwirtschaftlichen Infrastruktur von zentraler Bedeutung.

[30] Ein Stoss entspricht einer Grossvieheinheit, die während der für die jeweilige Alp festgelegten Alpungsdauer gesömmert wird.

Ein wichtiges Instrument für die nachhaltige Entwicklung des Alpengebiets bildet die integrale Berggebietssanierung Liechtensteins (BGS). Sie berücksichtigt und koordiniert die Interessen der Grundeigentümer und der verschiedenen Landschaftsnutzer. Neben alpwirtschaftlichen Projekten werden dabei auch Vorhaben in den Bereichen Waldwirtschaft, Naturgefahren, Freizeit und Erholung sowie Siedlungsentwicklung innerhalb des festgelegten Perimeters einbezogen.

Die Förderung der Alpwirtschaft erfolgt einerseits über die Unterstützung von Infrastrukturprojekten auf den Alpen. Andererseits unterstützt das Land die Bewirtschaftung der Alpen mit spezifischen Förderinstrumenten, insbesondere mit Alpungskostenbeiträgen. Diese Beiträge gelten die besonderen Erschwernisse der Alpbewirtschaftung ab und tragen dazu bei, dass die Alpen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und ihre vielfältigen Leistungen für die Allgemeinheit langfristig erhalten werden können.

Wolfspräsenz und Herdenschutz

Die zunehmende Präsenz des Wolfs stellt die Alpwirtschaft vor Herausforderungen. Besonders betroffen sind Alpen mit Schafen, Ziegen und Jungtieren sowie schwer zugängliche oder nicht durchgehend behirtete Weideflächen. Der Herdenschutz gewinnt deshalb an Bedeutung. Er soll ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Weidetieren und grossen Beutegreifern ermöglichen und dazu beitragen, die traditionelle Nutzung der Alpen aufrechtzuerhalten.

Liechtenstein orientiert sich beim Herdenschutz im Wesentlichen am Vollzug der Schweiz. Aufgrund der regelmässigen Wolfspräsenz wurden die staatlichen Unterstützungsleistungen im Jahr 2026 ausgebaut. Dazu gehören höhere Beiträge für elektrifizierte Zäune und Zaunapparate, eine Vergütung für den erschwerten Einsatz schwererer Zaunsysteme sowie Beiträge an Flugtransporte von Herden-

schutzmaterial in abgelegene Alpgebiete und an die Miete von Hirtenunterkünften.

Am 1. September 2026 hat die Regierung zudem beschlossen, das Konzept Wolf Liechtenstein zu evaluieren und zu revidieren. Im Rahmen der Evaluation soll insbesondere geklärt werden, welche Rolle Liechtenstein im Zusammenhang mit der Wolfspopulation im Alpenraum einnimmt und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben. Zudem sollen mögliche Anpassungen beim Umgang mit dem Wolfsbestand sowie Möglichkeiten zur Vermeidung von Schäden bei unmittelbarer Bedrohung von Nutztieren geprüft werden.

3.5 Agrarpolitische Entwicklung in der Schweiz

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in der Schweiz erfolgte in den letzten Jahren vor allem durch Anpassungen auf Verordnungsebene. Für das Jahr 2030 ist eine Weiterentwicklung auf Ebene des Landwirtschaftsgesetzes[31] vorgesehen. Die Botschaft zur Agrarpolitik 2030+ ging im September 2026 in die Vernehmlassung. Gemäss Vorschlag des Bundesrates sind Massnahmen in vier Bereichen geplant:

- Mehr Handlungsspielraum und weniger Administration, etwa durch ergebnisorientierte Direktzahlungen und die Nutzung der Potenziale der Digitalisierung, sowie Einführung eines Nachhaltigkeitsindikatorensystems.
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Landwirtinnen und Landwirte durch die Stärkung der Marktbeobachtung und der Selbsthilfemassnahmen sowie eine zusätzliche Stützung im Bereich Milch und pflanzliche Kulturen zur direkten menschlichen Ernährung.
- Stärkung der Produktionsgrundlagen und der Ressourceneffizienz, beispielsweise mit der Umsetzung der Strategie für einen nachhaltigen Schutz der Kulturen 2035 und der Förderung besonders nachhaltiger Technologien,

[31] Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1.

sowie Erhöhung der Bildungsanforderung (neu: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Erhalt von Direktzahlungen) und die Stärkung der Beratung.

- Mehr Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette, wie etwa Zielvereinbarungen mit dem Detailhandel, die Sensibilisierung der Bevölkerung für ausgewogene und nachhaltige Ernährung sowie die Festlegung von Kennzeichnungsvorschriften für importierte tierische Produkte.

Eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen auf die liechtensteinische Agrarpolitik ist im Moment nicht möglich, weil die Agrarpolitik 2030+ in der Schweiz noch nicht verabschiedet ist. Für die Weiterentwicklung der liechtensteinischen Agrarpolitik dürfte insbesondere von Interesse sein, dass die Milchzulagen in der Schweiz ausgebaut werden sollen. Da diese Zulagen auch für Milch aus Liechtenstein ausbezahlt werden, führt dies zu einem finanziellen Mehrbedarf auf Seiten Liechtensteins. Die übrigen Bereiche haben hingegen weniger Einfluss auf die Agrarpolitik Liechtensteins.

3.6 Folgerungen für die zukünftige Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Aus der Analyse der bisherigen Entwicklung und der heutigen Situation der liechtensteinischen Landwirtschaft und den Rahmenbedingungen leiten sich für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik sechs wichtige Folgerungen ab:

- Der Stellenwert der landwirtschaftlichen Produktion und des Beitrags der Landwirtschaft zur Versorgungssicherheit ist in den letzten Jahren als Folge der globalen Krisen gestiegen. Die Erhaltung der für die Produktion notwendigen Produktionsgrundlagen wird damit immer wichtiger. Gleichzeitig gerät die Ressource Boden quantitativ und qualitativ vermehrt unter Druck. Der Schutz und die Erhaltung der Bodengesundheit als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion müssen deshalb in der Weiterentwicklung der Agrarpolitik adressiert werden.

- Der Schutz der natürlichen Ressourcen bleibt weiterhin zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft. Massnahmen beispielsweise für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Ressource Wasser und ein entsprechendes Monitoring gewinnen zunehmend an Bedeutung.
- Die Folgen des Klimawandels zeigen sich immer deutlicher. Extremereignisse wie Hitze, Wasserknappheit oder Starkniederschläge tangieren die landwirtschaftliche Produktion. Zudem steigt mit dem Klimawandel der Druck durch Schädlinge und Krankheiten. Gleichzeitig sinkt die Akzeptanz für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Ausrichtung der Agrarpolitik muss dem Ausgleich zwischen Produktions-, Erhaltungs- und Schutzzielen gezielt Rechnung tragen. Zum selbstwirksamen Management dieser komplexen Herausforderungen sind gute Bildung und Beratung Schlüsselfaktoren.
- Die Landwirtschaft ist auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen, insbesondere im Zusammenhang mit langfristig orientierten Investitionen und deren Finanzierung. Die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dabei für die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes entscheidend. Der Stabilität der verfügbaren Flächen sowie dem Pachtlandmarkt kommt damit eine hohe Bedeutung zu und ist durch entsprechende agrarpolitische Vorgaben zu gewährleisten.
- Die Arbeitsbelastung in der Landwirtschaft ist hoch. Der Reduktion des administrativen Aufwands durch den Einsatz von Digitalisierung kommt daher eine grosse Bedeutung zu.
- Die Rolle der Familienbetriebe ist zentral. Deren Resilienz ist Voraussetzung für die stabile Weiterentwicklung der liechtensteinischen Landwirtschaft. Im Zentrum stehen die fundierte Betriebsführung, nachhaltige tragbare Investitionen sowie die angemessene soziale Absicherung der ganzen Familie.

4. WEITERENTWICKLUNG DER AGRARPOLITIK

4.1 Landwirtschaftliches Leitbild

Das Landwirtschaftliche Leitbild bildet die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Agrarpolitik Liechtensteins. Das aktuell gültige Leitbild wurde im November 2022 vom Landtag genehmigt und umfasst die Visionen, Leitbildbotschaften, die Ziele sowie die strategische Ausrichtung der Agrarpolitik Liechtensteins. Mit dem agrarpolitischen Bericht 2026 wird das bestehende Leitbild in einzelnen Punkten angepasst oder präzisiert.

4.1.1 Visionen der Landwirtschaft Liechtensteins

Die Visionen der Landwirtschaft Liechtensteins lauten unverändert wie folgt:

1. Die Landwirtschaft versorgt die Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebens- und Nahrungsmitteln[32].

2. Die Landwirtschaft gestaltet, pflegt und erhält die Kulturlandschaft. Sie schafft mit ihrer angepassten Wirtschaftsweise die Grundlage für die Erreichung der vom Staat gesetzten Biodiversitätsziele.

3. Der Staat schafft die notwendigen Rahmenbedingungen für eine professionelle, existenzfähige Landwirtschaft und unterstützt diese für die qualitativ und quantitativ erbrachten Ökosystemdienstleistungen sowie die Sicherung der Lebensmittel- und der Nahrungsmittelversorgung.

[32] Der Begriff Lebensmittel schliesst neben Nahrungsmitteln (= Lebensmittel, die für die menschliche Ernährung Verwendung finden) Trinkwasser und Genussmittel (z.B. Wein) ein.

4.1.2 Leitbildbotschaften der Landwirtschaft Liechtensteins

Die Leitbildbotschaften der Landwirtschaft Liechtensteins lauten wie folgt:

1. Landwirtschaftsbetriebe werden professionell durch gut ausgebildete Betriebsleitende und unter Nutzung fortschrittlicher Techniken geführt.

2. Landwirtschaftsbetriebe tragen mit tiergerecht, ökologisch und regional erzeugten hochqualitativen Produkten zur Selbstversorgung und Krisenvorsorge bei.[33]

3. Der Staat sichert und unterstützt zu diesem Zweck mit zukunftsorientierten Rahmenbedingungen den Erhalt und die Weiterentwicklung einer existenzfähigen Landwirtschaft.

4. Der Staat beauftragt die Landwirtschaft mit der Erbringung aller im öffentlichen Interesse stehenden Leistungen und entschädigt bzw. unterstützt diese mit angemessenen Abgeltungen.

Im Vergleich zum agrarpolitischen Bericht 2022 wurden die zweite und dritte Leitbildbotschaft leicht angepasst.

Die neuen Formulierungen dienen der inhaltlichen Schärfung. Während bislang in der zweiten Leitbildbotschaft die Deckung einer bestehenden Nachfrage im Vordergrund stand, rückt nun der aktive Beitrag der Landwirtschaftsbetriebe stärker ins Zentrum. Zudem wird in der dritten Leitbildbotschaft die unterstützende Rolle des Staates neu ausdrücklich betont.

---

[33] Bislang: Landwirtschaftsbetriebe decken die Nachfrage nach tiergerecht, ökologisch und regional erzeugten hochqualitativen Produkten ab. Sie tragen damit zur Selbstversorgung und Krisenvorsorge bei.

4.1.3 Agrarpolitische Ziele

Die Regierung verfolgt weiterhin das Ziel, die agrarpolitischen Rahmenbedingungen so zu entwickeln, dass in Liechtenstein auch künftig eine professionelle, existenzfähige und nachhaltige Landwirtschaft möglich ist. Im Zentrum stehen wirtschaftlich tragfähige Betriebe, gut ausgebildete Betriebsleitende, eine hohe regionale Wertschöpfung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebens- und Nahrungsmitteln.

Wie bereits im agrarpolitischen Bericht 2022 festgehalten, soll die Landwirtschaft ökologische, tiergerechte und ressourcenschonende Produktionsweisen stärken, die Kulturlandschaft erhalten und einen Beitrag zu Klima-, Umwelt- und Biodiversitätszielen leisten. Dazu gehören insbesondere der schonende Umgang mit Boden und natürlichen Ressourcen, die Reduktion von Emissionen und Nährstoffüberschüssen, die Förderung der Artenvielfalt sowie der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

4.1.4 Strategische Ausrichtung der Agrarpolitik

Zur Erreichung der Ziele knüpft die Regierung an die strategischen Stossrichtungen des agrarpolitischen Berichts 2022 an. Im Zentrum stehen fünf Stossrichtungen:

1. eine wirkungsorientierte Ökologisierung der Landwirtschaft,
2. die Stärkung von Wissen und *Resilienz (neu)*,
3. die Förderung von Innovationskraft und regionaler Wertschöpfung[34],
4. die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen (neu) sowie

[34] Bislang 2. und 3. in einem Schwerpunkt: eine Stärkung von Innovationskraft, Wissensstand und regionaler Wertschöpfung.

5. eine breite Abstützung der Agrarpolitik.

Im Vergleich zum agrarpolitischen Bericht 2022 wurde die strategische Ausrichtung leicht angepasst: Der frühere zweite Schwerpunkt (“Eine Stärkung von Innovationskraft, Wissensstand und regionaler Wertschöpfung”) wurde in zwei eigenständige Stossrichtungen überführt und die Resilienz neu aufgenommen. Zusätzlich wurde die Stossrichtung zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen neu hinzugefügt.

Resilienz wird in diesem Zusammenhang verstanden als die Fähigkeit landwirtschaftlicher Systeme, auf Störungen wie extreme Wetterereignisse, Marktveränderungen oder politische Rahmenbedingungen zu reagieren, ohne ihre Funktionsfähigkeit zu verlieren. Eine resiliente Landwirtschaft gewährleistet aber auch die soziale Nachhaltigkeit der Betriebe und der landwirtschaftlichen Beschäftigten. Entsprechend trägt die Aufnahme der Resilienz als strategische Stossrichtung den zunehmenden und sich überlagernden Herausforderungen wie Klimawandel, volatilen Märkten und unsicheren geopolitischen Entwicklungen Rechnung.

Mit der Aufteilung in zwei Schwerpunkte können ausserdem einerseits Wissen und Resilienz sowie andererseits Innovationskraft und regionale Wertschöpfung gezielter adressiert werden: Während die Stärkung von Wissen und Resilienz primär auf die Anpassungsfähigkeit, Risikovorsorge und Stabilität der landwirtschaftlichen Systeme ausgerichtet ist, fokussiert die Förderung von Innovationskraft und regionaler Wertschöpfung stärker auf die aktive Weiterentwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftliche Differenzierung der Landwirtschaft und die Eigenversorgung der Bevölkerung.

Die Stossrichtung zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen zielt insbesondere auf die Erhaltung der Qualität und Quantität des Kulturlandes ab. Dieses steht unter Druck von verschiedenen Seiten: Die Bautätigkeit führt zum

Verlust der Quantität, unsachgemässe Bewirtschaftung oder die Verbreitung von Neophyten können zum Verlust der Qualität führen.

Insgesamt zielen die Stossrichtungen darauf ab, dass die Landwirtschaft so weiterentwickelt werden kann, dass Produktion, Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsziele besser miteinander verbunden werden. Agrarpolitische Massnahmen sollen sich dabei stärker an messbaren Wirkungen orientieren. Dazu braucht es solide Datengrundlagen, geeignete digitale Instrumente und eine gezielte Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen.

Gleichzeitig sollen Wissen, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie der Erfahrungsaustausch gestärkt werden, damit Betriebe besser auf Klimawandel, Marktveränderungen und gesellschaftliche Anforderungen reagieren können. Innovation, lokale Verarbeitung, regionale Vermarktung und Qualitätsstrategien sollen dazu beitragen, Wertschöpfung und Einkommen zu sichern.

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik betrifft nicht nur die Landwirtschaft selbst, sondern das gesamte Landwirtschafts- und Ernährungssystem. Deshalb sollen neben den Landwirtinnen und Landwirten auch Verarbeitung, Handel, Gastronomie, Konsumentinnen und Konsumenten sowie bestehende Initiativen einbezogen werden. Ziel ist ein tragfähiges, nachhaltiges und breit abgestütztes System von der Produktion bis zum Konsum.

Die vorgeschlagene Ausrichtung der Agrarpolitik steht im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.[35] Diese wurde im Jahr 2015 von allen Mitgliedstaaten verabschiedet und verfolgt das Ziel, bis 2030 eine nachhaltige globale Entwicklung zu erreichen. Im Zentrum steht die Verbindung von wirtschaftlichem Wohlstand, sozialer Gerechtigkeit und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

[35] Vereinte Nationen (2015): Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Resolution der Generalversammlung A/RES/70/1, verabschiedet am 25. September 2015, New York. https://digitallibrary.un.org/record/3923923.

Konkretisiert wird die Agenda durch 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG). Diese Ziele sind für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nicht verbindlich, bilden jedoch einen Orientierungsrahmen für die Politikgestaltung. Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik trägt dabei insbesondere zur Erreichung der folgenden SDG bei:

- SDG 2: Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelproduktion
- SDG 6: Schutz von Wasser und natürlichen Lebensgrundlagen
- SDG 8: Gute Arbeitsbedingungen und regionale Beschäftigung
- SDG 12: Regionale Wertschöpfung und verantwortungsvolle Produktionsmuster
- SDG 13: Anpassung an den Klimawandel
- SDG 15: Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

In Tabelle 4 werden die Massnahmen mit den SDG in Verbindung gebracht.

4.2 Massnahmen

4.2.1 Massnahmenübersicht

Tabelle 4: Übersicht der Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2026

Handlungsfeld	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2026	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 (grün: umgesetzt, gelb: teilweise umgesetzt, rot: nicht umgesetzt, blau: neue Massnahme)	Wichtige Anpassungen der Massnahmen 2026 gegenüber 2022	Prioritäre Massnahmen	Leistet einen Beitrag zur Erreichung von SDG Nr.
Bildung	1. Förderung der fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen	1. Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen	Auf die Einführung einer Verpflichtung zur Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen wird verzichtet. Stattdessen wird auf das bestehende Anreizsystem im Bereich der Höheren Berufsbildung verwiesen.		SDG 2, 8
Soziales und Gesellschaft	2. Verbesserung der sozialen Absicherung	2. Verbesserung der sozialen Absicherung	Geringe inhaltliche Anpassungen. Die im Jahre 2022 angekündigte Erhebung ist abgeschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Umsetzung.		SDG 8
	3. Dialogforum Landwirtschaft	3. Dialogforum Landwirtschaft	Geringe inhaltliche Anpassungen.	X	
	4. Erhöhung der Kündigungsfrist von gepachteten Böden in der Landwirtschaftszone	4. Erhöhung der Kündigungsfrist von gepachteten Böden in der Landwirtschaftszone	Keine inhaltlichen Anpassungen		SDG 2
	5. Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes	5. Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes	Keine inhaltlichen Anpassungen	X	SDG 8
Märkte, Ökonomie und	6. Förderung Wertschöpfungsketten und Innovation	6. Neuausrichtung der Stiftung Agrarmarketing sowie Unterstützung beim Aufbau einer zentralen	Zusammenfassung und inhaltliche Anpassungen: 1. Die Massnahmen 6, 7 und 8 aus dem agrarpolitischen Bericht 2022 werden zu		SDG 12

Handlungsfeld	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2026	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 (grün: umgesetzt, gelb: teilweise umgesetzt, rot: nicht umgesetzt, blau: neue Massnahme)	Wichtige Anpassungen der Massnahmen 2026 gegenüber 2022	Prioritäre Massnahmen	Leistet einen Beitrag zur Erreichung von SDG Nr.
technischer Fortschritt		Vermarktungseinrichtung in privater Trägerschaft	einer Massnahme zusammengefasst. 2. Die bereits umgesetzten Teile werden nicht mehr aufgeführt. 3. Die Massnahme wird gezielt auf die Förderung von Wertschöpfungsketten (im Gegensatz zu Einzelbetrieben) ausgerichtet.		
		7. Positionierung von liechtensteinischen landwirtschaftlichen Produkten durch die «Marke Liechtenstein»	Umgesetzt bzw. in Massnahme 6 fortgesetzt		
		8. Förderung der Entwicklung von Innovationen	Umgesetzt bzw. in Massnahme 6 fortgesetzt		
	7a. Teuerungsausgleich bei den Einkommensbeiträgen in der Landwirtschaft	Neue Massnahme	Siehe Begründung in Kapitel 4.2.4	X	SDG 8
	7b. Überprüfung Hang- und Erschwernisbeiträge	Neue Massnahme	Siehe Begründung in Kapitel 4.2.4		SDG 8
Ökologie und	8. Einführung einer Nachhaltigkeitsbewertung der Betriebe	9. Einführung einer Nachhaltigkeitsbewertung der Betriebe	Geringe inhaltliche Anpassungen und Aktualisierung gemäss aktuellem Umsetzungsstand. Die verpflichtende Verbindung zu den	X	SDG 15

Handlungsfeld	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2026	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 (grün: umgesetzt, gelb: teilweise umgesetzt, rot: nicht umgesetzt, blau: neue Massnahme)	Wichtige Anpassungen der Massnahmen 2026 gegenüber 2022	Prioritäre Massnahmen	Leistet einen Beitrag zur Erreichung von SDG Nr.
Klimaschutz			Direktzahlungen wird zur Diskussion gestellt.		
		10. Reduktion der Toleranzbereiche bei Stickstoff und Phosphor in der Nährstoffbilanz	Massnahme umgesetzt.		
		11. Absenkung der maximalen ausbringbaren Hofdüngermenge	Die Massnahme wird gestrichen. 1. Wirkung der Massnahme umstritten. 2. Dieselbe Massnahme wird in der Schweiz ebenfalls nicht umgesetzt.		
		12. Massnahme zur Regulierung der Hofdüngerabfuhr	Die Massnahme wird in Verbindung zu Massnahme 11 gestrichen.		
	9. Wirkungskontrolle und Weiterentwicklung der Biodiversitätsförderung	13. Erfolgskontrolle Biodiversität	Geringe inhaltliche Anpassungen. Die Erfolgskontrolle im Bereich Biodiversität wird mit der Weiterentwicklung der Förderung der Biodiversität gekoppelt.		SDG 15
	10. Bekämpfung Neophyten und Neozoen	Neue Massnahme	Siehe Begründung in Kapitel 4.2.5	X	SDG 2

Handlungsfeld	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2026	Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 (grün: umgesetzt, gelb: teilweise umgesetzt, rot: nicht umgesetzt, blau: neue Massnahme)	Wichtige Anpassungen der Massnahmen 2026 gegenüber 2022	Prioritäre Massnahmen	Leistet einen Beitrag zur Erreichung von SDG Nr.
	11. Erhaltung und Förderung der Bodenqualität für die Nahrungsmittelproduktion	14. Bodenkartierung	Erweiterung der Massnahme und inhaltliche Anpassung (Bodenkartierung soll Teil eines Gesamtkonzepts zur Erhaltung und Förderung der Bodenqualität sein).		SDG 2, 15
	12. Feuchtackerflächen	15. Feuchtackerflächen	Geringe inhaltliche Anpassung und Aktualisierung gemäss aktuellem Umsetzungsstand. Der Fokus liegt vor allem auf der Schaffung einer Datengrundlage, um die Qualität von Feuchtackerflächen besser beurteilen zu können.		SDG 6
	13. Bewässerung	Neue Massnahme	Siehe Begründung in Kapitel 4.2.5	X	SDG 2, 6
	14. Reduktion der Entstehung von Treibhausgasemissionen	16. Reduktion der Entstehung von Treibhausgasemissionen	Geringe inhaltliche Anpassung und Aktualisierung gemäss aktuellem Umsetzungsstand.	X	SDG 13
	15. Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln	17. Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln	Geringe inhaltliche Anpassung und Aktualisierung gemäss aktuellem Umsetzungsstand.		SDG 6, 15
		18. Anpassung der landwirtschaftlichen Zonen	Massnahme wird gestrichen, weil diese über die bestehende BFV umgesetzt werden kann.		

4.2.2 Massnahme im Handlungsfeld Bildung

Massnahme 1: Förderung der fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen

Zur Stärkung der fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen wird die Teilnahme zur Vorbereitung einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung unter bestimmten Voraussetzungen staatlich finanziell unterstützt.

Begründung: Ein optimaler Wissensstand ist notwendig, um die wissensintensive Landwirtschaft zu betreiben, die für einen ganzheitlich nachhaltigen Betrieb notwendig ist. Eine fortlaufende Weiterbildung ist zudem notwendig, um die Innovationskraft zu stärken und den Betrieb optimal weiterzuentwickeln. Die Weiterbildung baut dabei auf einer fundierten Grundbildung auf, welche die angehenden Landwirtinnen und Landwirte in Bezug auf die pflanzliche und tierische Produktion unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte der Landwirtschaft befähigt. Die vorliegenden Daten zeigen zudem einen positiven Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsniveau der Betriebsleitenden und dem wirtschaftlichen Erfolg eines Betriebs.

Umsetzung: Seit dem 1. Januar 2025 beteiligt sich das Land mit 50% an den anrechenbaren Kosten von Vorbereitungskursen für Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen, darunter auch solche mit landwirtschaftlichem Bezug. Dazu gehören beispielsweise der Vorbereitungskurs für das eidgenössische Diplom zum Meisterlandwirt oder der Vorbereitungskurs für die eidgenössische Berufsprüfung zum Betriebsleiter.

4.2.3 Massnahmen im Handlungsfeld Soziales und Gesellschaft

Massnahme 2: Verbesserung der sozialen Absicherung

Um der Versorgungslücke von auf dem Landwirtschaftsbetrieb tätigen Ehepartnerinnen und eingetragenen Partnern entgegenzuwirken, soll ein obligatorischer Sozialversicherungsschutz eingeführt werden.

Begründung: Die im Frühjahr 2026 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass nicht alle Betriebe eine ausreichende Grundabsicherung für ihre Familienarbeitskräfte gewährleisten. Dies verdeutlicht, dass bei den mitarbeitenden Familienmitgliedern in Landwirtschaftsbetrieben sozialversicherungsrechtliche Lücken bestehen, sofern die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter diese nicht eigenverantwortlich schliesst. Es wird davon ausgegangen, dass hiervon insbesondere die Ehefrauen der Bewirtschafter betroffen sind, da sie in der Regel eng eingebunden sind und auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeiten. Gleichzeitig können die Ehefrauen allenfalls auch über ein eigenes Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft verfügen und entsprechend sozialversichert sein. Nichtsdestotrotz besteht die Herausforderung darin, diese Personengruppe angemessen gegen Altersarmut, Einkommensausfälle und Risiken wie Invalidität abzusichern. Auch Scheidungen können für Nicht-Versicherte zu einem finanziellen Problem werden. In der Schweiz wird ein Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten auf direktzahlungsberechtigten Betrieben ab 2027 obligatorisch. Dieser muss eine Taggeldversicherung und eine Risikovorsorge bei Invalidität beinhalten.

Umsetzung: Es soll eine Regelung erarbeitet werden, die sicherstellt, dass die Ehepartnerinnen und eingetragenen Partner ausreichend sozialversichert sind. Im Hinblick auf die Umsetzung ist zu klären, ob die soziale Absicherung mit der Ausrichtung der Direktzahlungen verknüpft werden soll, wie dies in der Schweiz der Fall sein wird.

Massnahme 3: Dialogforum Landwirtschaft

Als Grundlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik soll ein regelmässiger Austausch etabliert werden. Ziel ist es, einen möglichst breiten Konsens über die landwirtschaftliche Produktion und Weiterentwicklung der Landwirtschaft zu schaffen.

Begründung: Die Landwirtschaft und deren Umfeld entwickeln sich ständig. Sie weist vielfältige Schnittstellen zu zahlreichen politischen und gesellschaftlichen Themen sowie zur Bevölkerung auf. Daher sind alle gesellschaftlich relevanten Fragen in der Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu berücksichtigen.

Umsetzung: Ein Dialogforum Landwirtschaft soll etabliert werden, indem insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte regelmässig eingebunden werden. Weitere landwirtschaftsnahe Akteure sowie interessierte Kreise werden zudem thematisch und zur Erarbeitung des jeweils nächsten agrarpolitischen Berichts einbezogen, wie dies auch bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts im Rahmen eines Workshops erfolgt ist.

Massnahme 4: Erhöhung der Kündigungsfrist von gepachteten Böden in der Landwirtschaftszone

Mit dieser Massnahme soll die Kündigungsfrist von Pachtland in der Landwirtschaftszone von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht und eine Mindestpachtdauer von sechs Jahren eingeführt werden (analog zur Schweiz).

Begründung: Der sehr hohe Pachtanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist eine grosse Herausforderung für die Landwirtinnen und Landwirte, da dadurch ein administrativer und finanzieller Mehraufwand entsteht und die Planungssicherheit stark eingeschränkt ist. Dies gilt speziell für Pachtland, das sich in Privateigentum befindet. Die heute gültige Kündigungsfrist von sechs Monaten ist einer nachhaltigen Landwirtschaft nicht förderlich. Der Pflanzenbau, die Planung von

Fruchtfolgeflächen, die Verbesserung der Bodenstruktur und das Anlegen von ökologisch wertvollen Ausgleichsflächen bedürfen Zeit und Planungssicherheit, welche mit sechs Monaten Kündigungsfrist und ohne minimale Pachtdauer nicht sichergestellt sind.

Umsetzung: Im ABGB soll eine Regelung eingeführt werden, um die Kündigungsfrist in der Landwirtschaftszone von sechs Monaten auf ein Jahr zu erhöhen und eine Mindestpachtdauer von sechs Jahren sowie die notwendigen Rahmenbedingungen einzuführen (analog zur Schweiz).

Massnahme 5: Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes

Mit dieser Massnahme soll geprüft werden, wie die Landwirtinnen und Landwirte hinsichtlich des administrativen Aufwands entlastet werden können.

Begründung: Die Landwirtinnen und Landwirte haben eine hohe Arbeitsbelastung, wobei administrative Tätigkeiten viel Zeit in Anspruch nehmen. Der administrativen Entlastung kommt damit eine hohe Bedeutung zu. In der im Frühjahr 2026 durchgeführten Umfrage unter den anerkannten Landwirtschaftsbetrieben konnten die Befragten angeben, welche konkreten Massnahmen und Erleichterungen ihren Alltag mit Blick auf die bürokratischen Prozesse spürbar verbessern könnten. Am häufigsten wurde dabei ein genereller Abbau bürokratischer Anforderungen gefordert. Insbesondere der Umfang der zu erfassenden Daten, die Kontrollen, allgemein die Abläufe sowie die bestehenden digitalen Lösungen sollen überprüft werden. Zusammenfassend steht somit der Wunsch nach weniger Bürokratie, effizienteren Verwaltungsprozessen und praxistauglichen digitalen Lösungen im Vordergrund. Solche Lösungen dürfen jedoch weder die angestrebten Wirkungen der agrarpolitischen Massnahmen noch die zweckmässige Verwendung der staatlichen Gelder unterlaufen.

Umsetzung: Unter Einbezug der VBO soll eine Arbeitsgruppe mit Landwirtinnen und Landwirte eingesetzt werden, die Vorschläge zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und zur Reduktion des administrativen Aufwandes erarbeitet. Als Ausgangspunkt für die Erarbeitung soll einerseits geklärt werden, welche Lücken mit Blick auf die bestehenden Unterstützungsangebote allenfalls bestehen. Andererseits ist zu prüfen, welche Aufgaben in der Verantwortung des Staates liegen und welche von der Branche selbst erbracht werden müssten.

4.2.4 Massnahmen im Handlungsfeld Märkte, Ökonomie und technischer Fortschritt

Massnahme 6: Förderung der Wertschöpfungsketten und Innovation

Die im Jahr 2024 errichtete Kommission zur Förderung der Verarbeitung und des Absatzes inländischer Landwirtschaftsprodukte hat das Ziel, konkrete Projekte in der Verarbeitung und Vermarktung inländischer Landwirtschaftsprodukte finanziell zu fördern. Neben traditionellen Produkten kann auch die Entwicklung neuer, innovativer Produkte und Dienstleistungen unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Bestrebungen zur Positionierung von liechtensteinischen landwirtschaftlichen Produkten insbesondere in Zusammenarbeit mit Liechtenstein Marketing weitergeführt werden.

Begründung: Eine erfolgreiche regionale Verarbeitung und Vermarktung ist der Schlüssel dazu, dass die Landwirtschaftsbetriebe die Wertschöpfung und den Verkauf lokaler Produkte steigern können. Dies gilt insbesondere auch für ökologisch vorteilhafte Betriebszweige und die Verarbeitung und Vermarktung von neuen Produkten, z.B. Speiseleguminosen, Speisepilze, kraftfutterfreie Milch- und Fleischproduktion, Kräuter oder gemeinschaftliche Innovationen. Die Entwicklung und Erschliessung entsprechender Märkte, die über lokale Märkte oder die Direktvermarktung hinausgehen, sind jedoch mit grossem Aufwand verbunden. Ziel ist

die Förderung von Wertschöpfungsketten inländischer Landwirtschaftsprodukte und der Kreislaufwirtschaft in der Landwirtschaft, die Erhöhung des Konsums von inländischen Landwirtschaftsprodukten und die Stärkung des verarbeitenden Gewerbes in der Entwicklung innovativer Landwirtschaftsprodukte. Die Kommission kann hierzu Förderungsleistungen gewähren für die Verarbeitung von inländischen Landwirtschaftsprodukten und für Massnahmen zur regionalen Absatzförderung von inländischen Landwirtschaftsprodukten, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Verkaufsförderung, Basiswerbung für die liechtensteinische Landwirtschaft sowie Marktforschung. Seit Errichtung der Kommission im Jahr 2024 wurden Förderbeiträge im Umfang von CHF 479'000 für 20 Projekte gesprochen.

Die Landwirtschaft in Liechtenstein bietet grosses Potenzial für neue, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Für viele Betriebe ergeben sich dadurch neue wirtschaftliche Perspektiven. Voraussetzung für die Nutzung der entsprechenden Marktpotenziale ist eine bessere Abstimmung zwischen Produktion und Nachfrage sowie gezielte Unterstützung bei Innovationen.

Umsetzung: Die Arbeiten der Kommission zur Förderung der Verarbeitung und des Absatzes inländischer Landwirtschaftsprodukte sollen fortgeführt werden.

Massnahme 7a (neu): Teuerungsausgleich bei den Einkommensbeiträgen in der Landwirtschaft

Die gemäss der Verordnung über Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (LEV)[36] ausgerichteten Einkommensbeiträge sollen einmalig der Teuerung angepasst werden.

[36] Verordnung vom 23. März 2010 über Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV), LGBI. 2010 Nr. 67.

Begründung: Die Einkommen pro Arbeitskraft in der Landwirtschaft stagnieren. Ein wesentlicher Einflussfaktor sind die seit mehreren Jahren steigenden Preise bei den landwirtschaftlichen Vorleistungen, welche am Markt nicht vollständig durch höhere Produktpreise kompensiert werden können.

Umsetzung: Die seit dem Erlass der LEV kumulierte Teuerung soll bei den Einkommensbeiträgen einmalig ausgeglichen werden. Die entsprechende Anpassung der Einkommensbeiträge erfordert eine Abänderung der LEV.

Massnahme 7b (neu): Überprüfung Hang- und Erschwernisbeiträge

Die gemäss der LPFV ausgerichteten Hang- und Erschwernisbeiträge sollen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Begründung: Die Einkommen in der Berglandwirtschaft sind im Vergleich zu den Betrieben im Talgebiet deutlich tiefer. Zudem verursacht die Bewirtschaftung der Hang- und Steillagen aufgrund der topographischen Erschwernisse einen hohen Arbeitsaufwand. Der langfristigen Erhaltung und Erbringung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen wie Landschaftspflege, Schutz vor Naturgefahren oder Attraktivität für den Tourismus kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Die Grundlagen zur Ausrichtung der Förderbeiträge sollen entsprechend überprüft werden.

Umsetzung: Eine Anpassung der Erschwernisbeiträge würde eine Abänderung der LPFV erfordern.

4.2.5 Massnahmen im Handlungsfeld Ökologie und Klimaschutz

Massnahme 8: Einführung einer Nachhaltigkeitsbewertung der Betriebe

Die liechtensteinischen Landwirtschaftsbetriebe sollen mithilfe eines transparenten und betriebsbezogenen Werkzeugs eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsanalyse des Betriebs durchführen. Die Massnahme umfasst die Vorbereitung und Einführung dieses Systems sowie die Definition der Voraussetzungen.

Begründung: Die Verbesserung der Nachhaltigkeit ist ein stetiger Prozess. Mit einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsanalyse der Landwirtschaftsbetriebe werden ihre ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Stärken und Schwächen sichtbar und Synergien zwischen einzelnen Nachhaltigkeitszielen können gestärkt und Zielkonflikte minimiert werden. Die Multifunktionalität der Landwirtschaft wird deutlich.

Die Nachhaltigkeitsbewertung soll primär einen Mehrwert für die Betriebe bieten und ihnen eine kontinuierliche Weiterentwicklung hin zu einer ganzheitlichen Nachhaltigkeit ermöglichen. Die Analyse auf Betriebsebene erlaubt eine gesamtheitliche Betrachtung und macht den Zusammenhang zwischen Praxismassnahmen und deren Auswirkungen sichtbar.

Umsetzung: Im Rahmen einer Pilotphase werden von 2025 bis 2027 verschiedene Nachhaltigkeitsbewertungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung für eine ganzheitliche Beurteilung der Nachhaltigkeit von liechtensteinischen Landwirtschaftsbetrieben getestet. Dabei werden die vielversprechendsten Systeme mit zehn Pilotbetrieben getestet und bewertet.

Im Verlauf des Pilotprojekts werden die eingesetzten Instrumente evaluiert und die Erfahrungen der Betriebe systematisch ausgewertet. Auf dieser Grundlage soll untersucht werden, welches System für die Ermittlung der Nachhaltigkeit (inkl.

einer Klimabilanz) am besten geeignet ist. Parallel dazu wird geprüft, ob die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt nach dessen Abschluss auf alle Landwirtschaftsbetriebe übertragen werden können. Dabei sind verschiedene Umsetzungsvarianten denkbar, beispielsweise eine Verknüpfung mit bestehenden Kontrollstrukturen, eine verpflichtende Umsetzung oder eine vollständige Freiwilligkeit. Die konkrete Ausgestaltung wird auf Basis der Erkenntnisse aus der Pilotphase festgelegt.

Massnahme 9: Wirkungskontrolle und Weiterentwicklung der Biodiversitätsförderung

Mit einer langfristig ausgerichteten Wirkungskontrolle soll überprüft werden, ob die umgesetzten Massnahmen und eingesetzten Mittel zur Förderung der Biodiversität die gewünschte Wirksamkeit entfalten. Gleichzeitig liefert die Wirkungskontrolle Informationen über die Entwicklung ausgewählter Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen in der Landwirtschaft. Sie dient der Kommunikation und ermöglicht eine laufende Optimierung der Massnahmen zur Förderung der Biodiversität.

Begründung: Nachdem mit der BFV im Jahr 2023 ein wichtiges Förderinstrument eingeführt wurde, gilt es nun vorrangig die ökologische Qualität und Vernetzung der Biodiversitätsflächen zu verbessern. Wie gut dies gelingt, soll anhand einer neuen, langfristigen und auf das Landwirtschaftsgebiet fokussierten Wirkungskontrolle ermittelt werden. Auf dieser Grundlage können auch allfällige Anpassungen der Fördermassnahmen erfolgen.

Landesweite Veränderungen der Biodiversität werden mit dem von der Regierung 2021 beschlossenen Artenmonitoring für die Lebensräume «Fliessgewässer, Stillgewässer, Wald, Kulturland, Alpen- und Hochgebirge sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen» festgestellt. Dabei werden in regelmässigen Abständen ausgewählte Tier- und Pflanzenarten dieser Lebensräume nach standardisierten Methoden

erhoben. Anhand eines Ergebnisvergleichs lassen sich Schlussfolgerungen zum aktuellen Zustand bzw. zur Veränderung (Entwicklung) ziehen. Das Monitoring erlaubt jedoch nur beschränkt Rückschlüsse darauf, welche konkreten Massnahmen welche Wirkung entfalten.

Umsetzung: In Anlehnung an bestehende Programme (z.B. ALL-EMA vom schweizerischen Bundesamt für Umwelt sowie vom Bundesamt für Landwirtschaft) soll eine langfristige Wirkungskontrolle zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Arten und Lebensräume aufgebaut werden. In einem ersten Schritt gilt es, die zu fördernden Ziel- und Leitarten sowie deren Lebensräume festzulegen und die Erhebungsmethoden festzulegen. Die Erhebungen werden auf zehn zufällig ausgewählten Betrieben in Liechtenstein durchgeführt. Diese werden mittels einer Stichprobe ermittelt (Betriebstyp, Höhenlagen, Bio, ÖLN usw.). Die Erhebung der Daten beschränkt sich auf die Agrarlandschaft.

Seit der Einführung der BFV hat sich zudem gezeigt, dass in manchen Punkten Optimierungsbedarf besteht. Für die entsprechende Weiterentwicklung sollen Erkenntnisse aus dieser Wirkungskontrolle sowie der mittlerweile gewonnenen Erfahrungen verwendet werden.

Massnahme 10: Bekämpfung Neophyten und Neozoen[37]

Im Rahmen dieser Massnahme soll das Konzept zur Bekämpfung der invasiven Neophyten überarbeitet werden. Zudem ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Massnahmen auf die Bekämpfung invasiver Neozoen ausgeweitet oder eigene Konzepte pro Art erarbeitet werden können.

Begründung: Neophyten wie das Einjährige Berufskraut oder das Erdmandelgras werden zu einer immer grösseren Herausforderung für Landwirtschaft und

[37] Gebietsfremde Tierarten, die nach 1492 gezielt oder zufällig eingeführt wurden und sich bereits wildlebend ausgebreitet haben bzw. sich in Ausbreitung befinden.

Biodiversität, indem sie Kultur- und einheimische Pflanzen verdrängen. Da die Landwirtschaft einen grossen Anteil der betroffenen Flächen bewirtschaftet, trägt sie auch den grössten Nutzen einer Bekämpfung. Auch Neozoen wie der Japankäfer, die Kirschessigfliege oder die asiatische Hornisse werden zunehmend zum Thema, da diese Tiere zu landwirtschaftlichen Ertragseinbussen führen können. Geeignete Massnahmen müssen zum grössten Teil noch entwickelt werden. Ein wirksamer Umgang mit invasiven Arten erfordert eine ganzheitliche Betrachtung unter Einbezug der Gemeinden, der zuständigen Landesstellen sowie weiterer Akteure, insbesondere aus der Landwirtschaft. Zentral sind dabei Prävention, Früherkennung und ein koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung von Massnahmen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine zentrale Koordinationsstelle für das Neobiotamanagement mittel- und langfristig zielführend. Eine solche Stelle könnte Fachwissen, Monitoringaktivitäten und Ressourcen gezielt bündeln sowie die Planung und Umsetzung von Massnahmen koordinieren. Gleichzeitig würde sie die Abstimmung zwischen Gemeinden, Amtsstellen, betroffenen Akteuren und Freiwilligengruppen erleichtern. Dadurch liessen sich Prävention, Bekämpfung und Öffentlichkeitsarbeit systematisch verknüpfen. Vergleichbare Fachstellen wurden in den vergangenen Jahren auch in den Nachbarkantonen geschaffen.

Umsetzung: Das Konzept zur Bekämpfung invasiver Neophyten aus dem Jahr 2018 soll aktualisiert werden. Zusätzlich werden für invasive Neozoen eigene Konzepte entwickelt. Als Grundlage für die Entwicklung möglicher Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neozoen soll eine Analyse zum heutigen Zustand durchgeführt werden. Für die Entwicklung der Bekämpfungsmassnahmen sollen bestehende Konzepte in den Nachbarländern herangezogen werden. Ergänzend soll geprüft werden, wie eine zentrale Koordination des Neobiotamanagements mittel- bis langfristig organisatorisch verankert werden kann, um die Zusammenarbeit der

beteiligten Akteure zu stärken, den Einsatz von Freiwilligen zielgerichtet zu koordinieren sowie die Bekämpfung zu intensivieren.

Massnahme 11: Erhaltung und Förderung der Bodenqualität für die Nahrungsmittelproduktion

Mit dieser Massnahme soll ein Konzept zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit erarbeitet werden. Ziel ist es, eine Entscheidungs- und Planungshilfe für eine optimale nachhaltige Nutzung der Ressource Boden zu erhalten. Dies gewinnt auch vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel zunehmend an Bedeutung, etwa im Hinblick auf Bewässerungsprojekte.

Begründung: Der Boden ist ein zentraler Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Seine optimale sowie nachhaltige Nutzung ist eine der Kernaufgaben der Landwirtschaft. Gleichzeitig stehen die landwirtschaftlichen Böden immer mehr unter Druck. Der Boden wird nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für Bauten und Infrastrukturprojekte des Landes und von Privaten benötigt. Ebenfalls erfordern Projekte zum Erhalt der Biodiversität Flächen, beispielsweise für Gewässerrenaturierungen. Dies bedingt umfangreiche Abwägungen zum Nutzen der Böden, insbesondere für die Fruchtfolgeflächen. Bei der Planung und Genehmigung solcher raumwirksamen Vorhaben sind landwirtschaftliche Aspekte (wie z.B. Bodenqualität) entsprechend zu berücksichtigen. Neben der quantitativen Erhaltung der Produktionsflächen kommt auch der Bodenqualität eine hohe Bedeutung zu. Eine unangepasste Nutzung oder die Ausbreitung invasiver Neophyten kann die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Umsetzung: In einer ersten Phase soll ein Konzept zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit erarbeitet werden. Darin werden die fachlichen Grundlagen, die Priorisierung sowie das weitere Vorgehen festgelegt. Auf Grundlage dieses Konzepts soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen eine Kartierung der landwirtschaft-

lichen Böden (Bodenkartierung) durchgeführt werden könnte. Dabei soll der Fokus auf den landwirtschaftlichen Böden im Talgebiet liegen.

Massnahme 12: Feuchtackerflächen

Mit dieser Massnahme soll mit Blick auf die Bodenqualität festgelegt werden, wo eine Sanierung der Drainagen sinnvoll ist und wo Feuchtackerflächen zur Nutzung mit Spezialkulturen wie Paludikulturen wiedervernässt werden können. Es soll eine Grundlage geschaffen werden, um für jede Feuchtackerfläche aufzuzeigen, welche Nutzungsweise ökologisch und wirtschaftlich am nachhaltigsten ist. Eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung von Feuchtackerflächen wurde bereits durch das schweizerische Kompetenzzentrum Agroscope erarbeitet. Für Liechtenstein stehen jedoch noch nicht alle notwendigen Daten zur Verfügung.

Begründung: Feuchtgebiete und wechselfeuchte Habitate sind in unserer Kulturlandschaft selten geworden, bieten aber einen Lebensraum für viele bedrohte Arten. Feuchte und nasse Ackerflächen (Feuchtackerflächen) können diese Lücke schliessen, in dem sie einen alternativen Lebensraum für diese Arten schaffen. Sie sind auch wertvolle Senken für Treibhausgase. Solche Feuchtackerflächen sind aber durch den Bau von Drainagen in den letzten 200 Jahren stark zurückgegangen. Die Produktionsfähigkeit der Flächen wurde so erhöht, jedoch nicht für jede Fläche im gleichen Masse.

Mittlerweile sind viele der Drainagen in einem schlechten Zustand und müssten erneuert werden, um ihre Funktion zu erhalten. Eine Erneuerung ist jedoch schwierig und mit grossen finanziellen und organisatorischen Anstrengungen verbunden, auch aufgrund der Parzellierung und der hohen Anzahl an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Es stellt sich also die Frage, welche Drainagen saniert und unterhalten und welche aufgegeben werden sollen. Diese Entscheidung muss für jede Fläche einzeln

getroffen werden. Es bedarf deswegen objektiver Kriterien, um Zielkonflikte zu entschärfen und für jede Fläche die optimale Entscheidung zu treffen unter Abwägung ihres ökologischen und produktiven Potentials (Wirtschaftlichkeit verschiedener Nutzungsweisen).

Umsetzung: Im Rahmen des Agroscope-Projekts *Biodiversitätsförderung auf feuchten und nassen Ackerflächen* wurde eine Entscheidungshilfe zur Beurteilung von feuchten Standorten erarbeitet. Diese Entscheidungshilfe benötigt insbesondere räumlich explizite Daten, welche für Liechtenstein teilweise fehlen. Um das Tool erfolgreich anwenden zu können, sollen im Rahmen dieser Massnahme diese Daten erarbeitet werden.

Massnahme 13 (neu): Bewässerung

Mit dieser Massnahme soll die Landwirtschaft in der Bewältigung der Veränderungen des Klimawandels und der möglichen Wasserknappheit für die Landwirtschaft unterstützt werden. Ziel ist eine effiziente und nachhaltige Nutzung der knappen Ressource Wasser.

Begründung: Der fortschreitende Klimawandel führt zu einer Häufung von extremen Wetterereignissen. Dazu gehören auch längere Perioden ohne Niederschlag. Ohne Bewässerung ist der Anbau diverser Kulturen mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko verbunden. Gleichzeitig ist in Zukunft mit einer erhöhten Konkurrenz um die knappe Ressource Wasser zu rechnen. Fliessgewässer mit einer nicht ausreichenden Wasserführung werden aus ökologischen Gründen für die Landwirtschaft nicht mehr als günstige Wasserquelle zur Verfügung stehen. Als alternative Wasserbezugsquellen sieht das Bewässerungskonzept aus dem Jahr 2018 primär die Nutzung des Trinkwassernetzes über Hydranten vor (siehe Merkblatt für den

Wasserbezug aus Hydranten[38]). Auch die Wasserentnahme aus Fliessgewässern ist in einem Merkblatt geregelt.[39] Falls die Nutzung des Trinkwassernetzes bzw. dessen Erweiterung nicht möglich sind, kann gemäss Konzept eine Grundwassernutzung geprüft werden. Für die Nutzung des Grundwassers durch einen gemeinschaftlich genutzten Brunnen stellen sich aufgrund der kleinräumigen Parzellierung sowie speziellen Eigentümer- und Pächterstrukturen jedoch nach wie vor offene Fragen. Diese werden derzeit einerseits im Rahmen einer übergeordneten Studie untersucht, welche die Rahmenbedingungen für gemeinschaftliche Grundwasserbrunnen in Liechtenstein analysiert. Andererseits wird die Umsetzung eines solchen Brunnens im Rahmen eines Pilotprojekts im Vaduzer Riet konkret geprüft. Zudem soll kurzfristig geprüft werden, wie der Wasserbezug ab Hydranten optimiert werden kann (bspw. Systemtrenner, Schlauchinfrastruktur, Wasserpreis). Im Rahmen des Bewässerungskonzepts wurde zudem untersucht, welche Flächen bereits erschlossen sind und wie die übrigen Flächen optimal angebunden werden könnten.

Umsetzung: Das bestehende Bewässerungskonzept aus dem Jahr 2018 soll auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse und neuer Anforderungen weiterentwickelt werden. Ziel ist es, dass klare Richtlinien bestehen, welche der Landwirtschaft bzw. Trägerschaften von Bewässerungsprojekten aufzeigen, welche Möglichkeiten für die Bewässerung bestehen. Dieses Projekt wurde bereits gestartet. Bei der Erarbeitung werden alle betroffenen Kreise (Landwirtschaft, Gemeinden, Wasserversorger, Umweltverbände, Amtsstellen) einbezogen.

---

38 Einsehbar unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-umwelt/landwirtschaft/2026/merkblatt_wasserbezug-hydranten_2026.pdf.

39 Einsehbar unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-umwelt/landwirtschaft/2026/merkblatt_wasserentnahme-aus-fliessgewaessern_2026.pdf.

Massnahme 14: Reduktion der Entstehung von Treibhausgasemissionen

Mit dieser Massnahme sollen die liechtensteinischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Erreichung der Treibhausgas-Reduktionsziele unterstützt werden.

Begründung: Liechtenstein hat das Klimaübereinkommen von Paris ratifiziert und sich bis 2030 zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% gegenüber dem Basisjahr 1990 verpflichtet. Bis zum Jahr 2050 soll die Klimaneutralität erreicht werden. Gemäss der Klimastrategie des Landes soll die Landwirtschaft ihre Emissionen bis dahin gegenüber 1990 um rund die Hälfte reduzieren. Da die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in den letzten Jahren stagnieren, sind zusätzliche Anstrengungen notwendig, um die erforderliche Reduktion der Emissionen zu erreichen. Klimaschutzmassnahmen und ihr Reduktionspotential sind mittlerweile in zahlreichen Forschungs- und Praxisprojekten untersucht. Es ist daher möglich, aus der Vielzahl möglicher Massnahmen diejenigen zu identifizieren, die sich für die Umsetzung durch die liechtensteinische Landwirtschaft am besten eignen.

Umsetzung: Im Rahmen einer Pilotphase zwischen 2025 und 2027 wird von zehn Pilotbetrieben getestet, ob und welche praxistauglichen Klimamassnahmen sich auf den Betrieben umsetzen lassen. Die Massnahmen werden nach finanziellen Auswirkungen, Akzeptanz und organisatorischer Machbarkeit auf Ebene Betrieb und Vollzug beurteilt. Die am besten beurteilten Massnahmen werden in einem Katalog gesammelt. Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung auf allen Landwirtschaftsbetrieben wird auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Pilotphase festgelegt.

Massnahme 15: Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln

Mit dieser Massnahme sollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteleinträgen in die Umwelt, insbesondere die Grund- und Oberflächengewässer, reduziert werden. Hierfür soll ein Katalog anerkannter Massnahmen und Zielen auf Betriebsebene vorgelegt werden. Basis hierfür sind die Erkenntnisse der Massnahme Umweltmonitoring sowie auch der Messungen bei der Messstation Binnenkanal Ruggell.

Begründung: Um negative Konsequenzen für Menschen und Umwelt zu vermeiden, müssen die Pflanzenschutzmitteleinträge in die Umwelt substanziell reduziert werden. Einträge von Pflanzenschutzmitteln haben eine erhebliche Umweltwirkung. In der Schweiz befindet sich ein breites Massnahmenpaket zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Umsetzung. Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums ist eine Übernahme bestimmter Massnahmen aus der Schweiz für Liechtenstein zu prüfen bzw. aufgrund des Zollvertrags verpflichtend. Eine wichtige Quelle für die Definition von Massnahmen dürften die Ergebnisse der neu erstellten Messstelle sein.

Eine relevante Eintragsquelle für Pflanzenschutzmittel sind sogenannte Punkteinträge, die ungewollt bei Anwendung, Lagerung und Transport entstehen. Bauliche Massnahmen, insbesondere in Bezug auf Füll- und Waschplätze von Feldspritzen, können einen zentralen Beitrag zur Vermeidung von ungewollten Einträgen durch Pflanzenschutzmittel leisten. Durch eine gezielte Unterstützung solcher Um- und Neubauten kann die Umweltwirkung von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden, ohne den Schutz der Kulturen vor Schädlingen und Krankheiten zu gefährden.

Umsetzung:

Anpassungsmassnahmen

Es wird ein Katalog geführt, in welchem die anerkannten Anpassungsmassnahmen im Pflanzenschutzbereich gelistet werden. Im Fokus stehen dabei die Massnahmen, die in der Schweiz im Rahmen des «*Aktionsplanes zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln*» umgesetzt werden, sowie die Massnahmen, die im Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «*Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» genannt werden. Die Massnahmen werden dabei in folgende Kategorien eingeteilt:

I. Massnahmen, die obligatorisch übernommen werden müssen.

II. Massnahmen, die indirekt die Rahmenbedingungen in Liechtenstein verändern, z.B. veränderte Zulassungsverfahren.

III. Massnahmen, bei denen Liechtenstein Handlungsspielraum hat.

Die Massnahmen der Kategorie III sollen auf ihre Umsetzbarkeit in Liechtenstein geprüft werden. Diese Prüfung beinhaltet die Wirksamkeit sowie die finanzielle und organisatorische Machbarkeit auf Ebene Betrieb und Vollzug. Es sollen jene Massnahmen auf dem Betrieb umgesetzt werden, die für den jeweiligen Betriebstyp relevant sind.

Kampagne zum baulichen Umweltschutz

Auf Landwirtschaftsbetrieben werden verschiedene Stoffe gelagert und umgeschlagen, z.B. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Treibstoffe und Schmierstoffe. Diese Stoffe dürfen nicht in Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die Kanalisation, Schächte usw. gelangen. Bereits geringste Mengen können gravierende Gewässerverschmutzungen verursachen (Reinigen von Pflanzenschutz-

mittelspritzen auf nicht korrekt entwässerten Flächen). Die Anlagen und Einrichtungen sind gemäss Gewässerschutzgesetzgebung[40] periodisch zu kontrollieren. Im Rahmen einer bis 2028 laufenden Kampagne werden diese Kontrollen durchgeführt. Im Wesentlichen wird kontrolliert, ob die relevanten Flächen und Einrichtungen korrekt entwässert werden. Dazu werden ein aktueller Entwässerungsplan und eine Überprüfung der Entwässerungsleitungen benötigt. Bei Bedarf werden die entsprechenden Anlagen saniert.

Kampagne zu Pflanzenschutzmitteln

Als wichtige Grundlage für gezielte Massnahmen im Bereich Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln soll erfasst werden, welche Stoffe in welchen Mengen auf landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden. Erfasst werden sollen auch öffentlich genutzte Flächen (z.B. Grünflächen und Sportanlagen), da auch hier Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Dies schafft die Grundlage, um zielgerichtete Beratungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anbieten zu können. Auch im privaten Bereich (Haushalt und Garten) werden Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Hier soll vor allem die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Schweiz den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln in den letzten Jahren deutlich verschärft hat. So gelten seit 2023 strengere Zulassungsbedingungen für Mittel im Privatbereich. Dies hatte zur Folge, dass viele Produkte nicht mehr verkauft werden dürfen, was aufgrund des Zollvertrags auch auf Liechtenstein Einfluss hat. Ebenfalls können ab 2027 diverse Pflanzenschutzmittel nur noch von Inhabern einer gültigen digitalen Fachbewilligung erworben werden. Dies wird die Zugänglichkeit von Pflanzenschutzmitteln durch nicht qualifizierte Personen erschweren.

[40] Gewässerschutzgesetz (GschG) vom 15. Mai 2003, LGBI. 2003 Nr. 159.

5. VOM BERICHT ZUR UMSETZUNG

5.1 Monitoring und Berichterstattung

Im Rahmen einer Gesamtsteuerung sollen die Fortschritte in den einzelnen Massnahmen vom zuständigen Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur fortlaufend überprüft und der Regierung bis Ende 2028 ein Zwischenbericht zum Umsetzungsstand vorgelegt werden. Der Zwischenbericht soll veröffentlicht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass gewisse Massnahmen unter Berücksichtigung der im gegenständlichen Bericht vorgenommenen Priorisierung (siehe Tabelle 4) und ihres Umfangs nicht innerhalb des vierjährigen Zyklus des agrarpolitischen Berichts umgesetzt werden können.

Dieses Monitoring über alle Massnahmen hinweg dient der erfolgreichen Umsetzung des agrarpolitischen Berichts. Darauf ausgerichtet und unter Berücksichtigung allfälliger Entwicklungen (in Liechtenstein und auf internationaler Ebene) werden bei Bedarf die Prioritäten und die Massnahmen angepasst oder ergänzt.

5.2 Finanzentwicklung der Folgejahre und Ausblick

Es wird davon ausgegangen, dass die Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2026 im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden können. Die finanziellen Aufwände ergeben sich vor allem durch den Teuerungsausgleich und externe Aufträge im Rahmen der Projektrealisierungen. Diese sind über den jährlichen Landesvoranschlag zu budgetieren und vom Landtag zu genehmigen. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die Massnahmen keine Einkommenseinbussen für die Landwirtinnen und Landwirte zur Folge haben.

Der nächste agrarpolitische Bericht wird dem Landtag gemäss Landwirtschaftsgesetz im Jahr 2030 vorgelegt. Er wird damit erneut die Möglichkeit haben, eine Standortbestimmung vorzunehmen, die bisherigen Entwicklungen zu überprüfen

und bei Bedarf Anpassungen oder eine Neuausrichtung der eingeschlagenen Stossrichtungen zu beschliessen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

1) der Hohe Landtag wolle den agrarpolitischen Bericht 2026 der Regierung zur Kenntnis nehmen;

2) der Hohe Landtag wolle auf der Grundlage des agrarpolitischen Berichts 2026 der Weiterentwicklung der Agrarpolitik gemäss den Kapiteln 4 und 5 des Berichtes seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN